

# **Einwohnergemeinde Schleitheim**



## **Vorlagen Gemeindeversammlung**

**Donnerstag, 18. Juni 2026, 19.30 Uhr,  
in der Aula „Tröff“**

Vorgängige Orientierungsversammlung:  
Mittwoch, 10. Juni 2026, 19.30 Uhr, Aula "Tröff"

## Hinweise

- Aus ökologischen Gründen wird diese Vorlage pro stimmberechtigten Haushalt nur einmal zugestellt.
- Der Besuch der Gemeindeversammlung ist obligatorisch.  
Es gilt die übliche Entschuldigungsregelung gemäss Stimmausweis.
- Die Einladung ist mit allen Unterlagen und Botschaften auch auf der Homepage der Gemeinde Schleithem verfügbar:  
[www.schleithem.ch](http://www.schleithem.ch) ⇒ *Menu* ⇒ *Politik* ⇒ *Gemeindeversammlung*.

Gemeinderat Schleithem



---

# Gemeinde Schleithem

---

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Schleithem werden zu folgender Versammlung eingeladen:

## Gemeindeversammlung

**Donnerstag, 18. Juni 2026, 19.30 Uhr, in der Aula Tröff**

### Traktanden

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 27. November 2025
2. Jahresrechnung 2025 des Zweckverbands Schule Randental
3. Jahresrechnung 2025 der Einwohnergemeinde Schleithem
4. Bericht und Antrag des Gemeinderats über den Beitritt zum Abfallverband "Recycling und Entsorgung Schaffhausen und Umgebung – RESU"
5. Bericht und Antrag des Gemeinderats über die Abrechnung der Realisierung des Umzugs der Gemeindeverwaltung in der Höhe von CHF 107'495.00 inkl. MWST
6. Bericht und Antrag des Gemeinderats über die Bauabrechnung des Neubaus der Bachmülibrücke beim Bauamt in der Höhe von CHF 266'115.10 inkl. MWST
7. Verschiedenes

Die Stimmberechtigten erhalten zu den Traktanden 2 bis 6 zusammen mit den Stimmrechtsausweisen eine schriftliche Vorlage.

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 27. November 2025 liegt im Schalterraum der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf. Es ist auf der Website der Gemeinde Schleithem einsehbar ([www.schleithem.ch](http://www.schleithem.ch) > *Menu* > *Politik* > *Gemeindeversammlung*); anlässlich der Versammlung findet darum nur noch die Genehmigung des Protokolls statt.

Zur oben aufgeführten Gemeindeversammlung findet am **Mittwoch, 10. Juni 2026**, eine

## **Orientierungsversammlung**

statt, an der über die traktandierten Geschäfte informiert wird.

Die Versammlung wird in der **Aula „Tröff“** durchgeführt und beginnt um **19.30 Uhr**.

# Zweckverband Schule Randental 8226 Schleitheim

## Jahresrechnung 2025

Genehmigungsbeschluss Schulbehörde	2. März 2026
Bericht und Antrag Rechnungsprüfungskommission	11. März 2026
Genehmigungsbeschluss Verbandsgemeinde Schleitheim	18. Juni 2026
Genehmigungsbeschluss Verbandsgemeinde Beggingen	24. Juni 2026

### Kontakt:

Zweckverband Schule Randental  
Poststrasse 38  
8226 Schleitheim

Präsident: Michael Meier, Schleitheim

## Inhaltsverzeichnis

<b>Antrag und Berichtg</b>	
1	Antrag der Schulbehörde
2	Bericht der Rechnungsprüfungskommission
<b>Jahresrechnung</b>	
3	Erfolgsrechnung
4	Kostenverteiler Erfolgsrechnung
5	Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

## Antrag der Schulbehörde

### Antrag zur Jahresrechnung

Die Schulbehörde hat die Jahresrechnung 2025 des Zweckverbands Schule Randental genehmigt. Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten aus:

<b>Erfolgsrechnung</b>	Gesamtaufwand	Fr.	2'924'444.19
	Gesamtertrag	Fr.	43'945.00
	<b>Aufwandüberschuss</b>	<b>Fr.</b>	<b>2'880'499.19</b>

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird gemäss Art. 2 Abs. 1 des Finanzreglements der Schule Randental durch die Verbandsgemeinden getragen:

Gemeinde Schleitheim	Fr.	2'470'373.53
Gemeinde Beggingen	Fr.	410'125.66
<b>Total</b>	<b>Fr.</b>	<b>2'880'499.19</b>

Die Schulbehörde beantragt den Verbandsgemeinden die Jahresrechnung 2025 des Zweckverbands Schule Randental zu genehmigen.

Schleitheim, 2. März 2026

Schulbehörde Zweckverband Schule Randental



Michael Meier  
Präsident



Regina Stamm  
Aktuarin

## Bericht der Rechnungsprüfungskommission zur Jahresrechnung 2025

### An die Gemeindeversammlungen der Gemeinden Schleitheim und Beggingen des Zweckverbandes Schule Randental

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir die Jahresrechnung des Zweckverbandes Schule Randental, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang für das am 31. Dezember 2025 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft. Die Prüfungsarbeiten wurden am 11. März 2026 beendet.

### Verantwortung der Schulbehörde

Die Schulbehörde ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Darüber hinaus ist die Schulbehörde für die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

### Verantwortung der Rechnungsprüfungskommission

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorschriften und der Arbeitshilfe für Rechnungsprüfungsorgane vorgenommen. Die Prüfung haben wir so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

### Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2025 abgeschlossene Rechnungsjahr den kantonalen und kommunalen rechtlichen Vorschriften.

### Berichterstattung aufgrund weiterer rechtlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.  
Wir beantragen, die Jahresrechnung per 31. Dezember 2025 zu genehmigen.

Schleitheim, 11. März 2026

Die Rechnungsprüfungskommission

  
Claudia Klarer  
Stephan Gasser  
Mirjam Huber  
Roger Schudel

# Erfolgsrechnung

Gestufferter Erfolgsausweis		Rechnung	Budget	Rechnung
		2025	2025	2024
30	Personalaufwand	387'224.05	305'100.00	327'032.65
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	417'685.44	474'800.00	388'459.97
36	Transferaufwand	2'119'534.70	1'898'000.00	1'773'570.75
	<i>Total Betrieblicher Aufwand</i>	<i>2'924'444.19</i>	<i>2'677'900.00</i>	<i>2'489'063.37</i>
43	Verschiedene Erträge	26'345.00	18'000.00	26'965.65
46	Transferertrag	17'600.00	17'600.00	17'600.00
	<i>Total Betrieblicher Ertrag</i>	<i>43'945.00</i>	<i>35'600.00</i>	<i>44'565.65</i>
	<b>Gesamtergebnis</b>	<b>-2'880'499.19</b>	<b>-2'642'300.00</b>	<b>-2'444'497.72</b>
	<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>
Aufwandüberschuss zu Lasten der Verbandsgemeinden (gem. Kostenverteiler)		<b>2'880'499.19</b>	<b>2'642'300.00</b>	<b>2'444'497.72</b>
<b>Total</b>		<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>
Total Aufwand		2'924'444.19	2'677'900.00	2'489'063.37
Total Ertrag		43'945.00	35'600.00	44'565.65

Hauptaufgabenbereiche	Rechnung 2025		Budget 2025		Rechnung 2024	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>2 Bildung</b>						
<b>21 Obligatorische Schule</b>						
2110 Kindergarten	385'410.13	385'410.13	340'900.00	340'900.00	295'457.61	295'457.61
2120 Primarschule	1'477'961.82	1'477'961.82	1'331'000.00	1'331'000.00	1'281'282.21	1'281'282.21
2130 Oberstufe	1'016'445.44	1'016'445.44	971'000.00	971'000.00	875'719.26	875'719.26
2180 Mittagstisch	44'626.80	44'626.80	35'000.00	35'000.00	36'604.29	36'604.29
<b>Total Aufwand / Ertrag</b>	<b>2'924'444.19</b>	<b>2'924'444.19</b>	<b>2'677'900.00</b>	<b>2'677'900.00</b>	<b>2'489'063.37</b>	<b>2'489'063.37</b>

# Kostenverteiler Erfolgsrechnung

## Kostenverteiler Erfolgsrechnung

### Finanzierung der Betriebskosten

Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden gemäss Art. 4 des Finanzreglements der Schule Randental von den Verbandsgemeinden im Verhältnis in den Gemeinden wohnhaften Schülern getragen.

Gemeinde	Schülerzahlen	Schülerzahlen	Rechnung	Budget	Rechnung
	25/26	24/25	2025	2025	2024
Gemeinde Schleithelm	244	229	2'470'373.53	2'275'185	2'106'901.41
Gemeinde Beggingen	41	37	410'125.66	367'115	337'596.31
<b>Total</b>	<b>285</b>	<b>266</b>	<b>2'880'499.19</b>	<b>2'642'300.00</b>	<b>2'444'497.72</b>
Aufwandüberschuss zu Lasten der Verbandsgemeinden			2'880'499.19	2'642'300.00	2'444'497.72

## Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

Der zeitliche Versatz zwischen Budgetierung und effektiver Rechnungsstellung wirkt sich aufgrund des Bevölkerungswachstums negativ aus.

Insbesondere der Zuzug von Familien mit schulpflichtigen Kindern führte zu notwendigen Klassentrennungen sowie zum zusätzlichen Einsatz von Lehrpersonen und Assistenzpersonal, die im Budget nicht berücksichtigt waren.

Die daraus resultierenden höheren Lohnkosten erklären zum grössten Teil die entstandene Differenz.

## Jahresrechnung 2025

Genehmigungsbeschluss Gemeinderat	19. März 2026
Bericht und Antrag Rechnungsprüfungskommission	9. April 2026
Genehmigungsbeschluss Gemeindeversammlung	18. Juni 2026

### Kontakt

Gemeindeverwaltung Schleitheim  
Poststrasse 38  
8226 Schleitheim

Finanzreferent: Urs Fischer

**Bei Fragen kontaktieren Sie mich bitte bis spätestens 3. Juni 2026 schriftlich unter folgender E-Mail-Adresse: [urs.fischer@schleitheim.ch](mailto:urs.fischer@schleitheim.ch)**

**Weitere Unterlagen liegen zur Einsichtnahme in der Gemeindekanzlei auf.**

### Inhaltsverzeichnis

<b>Bericht, Anträge und Beschlüsse</b>	
1	Bericht des Gemeinderats
2	Anträge und Beschlüsse
<b>Jahresrechnung</b>	
3	Finanzierung
4	Mehrstufige Erfolgsrechnung
5	Übersicht Hauptaufgaben Erfolgsrechnung (Funktionale Gliederung)
6	Erläuterungen zur Erfolgsrechnung
7	Investitionen
8	Bilanz
9	Geldflussrechnung
<b>Jahresrechnung - Anhang</b>	
10	Eigenkapitalnachweis
11	Anlagenspiegel Verwaltungsvermögen
12	Verpflichtungskredite
13	Finanzkennzahlen
14	Grundlagen und Grundsätze der Rechnungslegung

## **Bericht des Gemeinderats**

Der Gemeinderat legt Ihnen die Jahresrechnung 2025 zur Prüfung und Genehmigung vor. Der Anfang 2025 neu zusammengesetzte Gemeinderat hat seine Ressorts übernommen und sich in seine Aufgaben eingearbeitet. Gemeinsam wurden die Legislaturziele bestimmt und veröffentlicht. Die Gemeindeverwaltung hat unter neuer Leitung am 1. Mai 2025 das neue Domizil bezogen und sich schnell eingelebt. Die Zusammenarbeit in den Teams ist ausgezeichnet, und zu unserer grossen Freude mussten wir im vergangenen Jahr keine Rücktritte oder Kündigungen zur Kenntnis nehmen.

### **Finanzieller Überblick zur Jahresrechnung**

Die Verwaltungsrechnung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 602'026.65 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 784'821.00. Das ist ein erfreuliches Ergebnis. Es wird jedoch schnell ersichtlich, dass dieses sehr gute Resultat vor allem auf den deutlich höheren Finanzausgleich zurückzuführen ist. Die Bereiche Soziales und Bildung, in denen die Kosten in den letzten Jahren bereits kontinuierlich gestiegen sind, verzeichnen weiterhin einen Anstieg und müssen im Auge behalten werden.

Die Gemeinde Schleithem verfügt dank umfangreicher Investitionen in den vergangenen Jahren über eine sehr gute Infrastruktur. Der Gemeinderat wird diesen Fahrplan weiterhin verfolgen und Ihnen die nötigen Investitionen jeweils zur Abstimmung vorlegen. Mit gut 2 Mio. Franken wurden 2025 rund 70 % der budgetierten Investitionen tatsächlich getätigt.

### **Erläuterung und Begründung erheblicher Abweichungen gegenüber Budget**

Der Ressourcenausgleich (Teil des Finanzausgleichs) wurde von 73 % auf 77 % angehoben. Zusätzlich wird vom Kanton künftig auch ein höherer Anteil der Einnahmen aus der direkten Bundessteuer (DBST) an die Gemeinden ausgeschüttet. Der lange Kampf hat sich gelohnt! Zusammen mit dem Bevölkerungswachstum hat die Gemeinde Schleithem Mehreinnahmen von über einer Million Franken aus Steuern, DBST und Finanzausgleich erzielt.

Für die Bewohnenden im Altersheim muss die letzte Wohngemeinde einen Teil der Pflegekosten übernehmen. Je nach Pflegestufe kann dies stark variieren. Was dem Altersheim in der Rechnung 2025 auf der Einnahmeseite fehlt, wirkt sich in der Gemeinderechnung mit Minderausgaben von rund CHF 150'000.00 positiv aus.

Weiter konnten der Umbau der Villa für die Tagesstrukturen sowie der Umzug der Verwaltung unter Budget abgeschlossen werden.

Auf der Ausgabenseite sind die beiden Hauptabweichungen in den Bereichen Soziales und Bildung zu finden. Steigende Kosten, beispielsweise für Krankenkassenprämien, Alimentenbevorschussung und Berufsbeistandschaft, führten erneut zu Mehrkosten. Auch die Bildungskosten sind nochmals erheblich gestiegen, vor allem aufgrund der höheren Schülerzahl und des damit verbundenen notwendigen Klassensplittings.

Der Gemeinderat nimmt diese Abweichungen ernst und wird die notwendigen Massnahmen, wo möglich, planen und umsetzen. Weitere Informationen zu den Abweichungen finden Sie in den Erläuterungen zur Erfolgsrechnung.

## **Eigenwirtschaftsbetriebe**

Die Spezialfinanzierungen Wasserwerk, Abwasserbeseitigung, Abfallwirtschaft und Hofzufahrten, die sich über Gebühren selbst finanzieren müssen, konnten im Jahr 2025 erfreulicherweise alle mit einem Ertragsüberschuss abschliessen.

## **Stand der Projekte / Aufgabenerfüllung / Verpflichtungskredite**

Der Stand der von der Gemeindeversammlung bereits bewilligten Investitionen im Überblick:

- Der Ersatz des Pumpwerks in Oberwiesen sowie die Bachmühlbrücke sind abgeschlossen. Beide Projekte wurden innerhalb des Budgets abgerechnet.
- Die Sanierung der Randenquellen ist sehr weit fortgeschritten und kann ebenfalls bald abgeschlossen werden. Vom budgetierten Betrag von CHF 2.3 Mio. wird nur etwa die Hälfte benötigt.
- Der Ersatz der Hauptwasserleitung (1. Etappe) wurde für fünf Jahre mit CHF 600'000.00 budgetiert. Auch hier liegen wir im Budget.
- Vor einem Jahr hat die Gemeindeversammlung dem Kredit für das Rückhaltebecken von CHF 1.9 Mio. zugestimmt. Die Baubewilligung ist erteilt. Sobald die «Motion Schudel» durch den Kantonsrat definitiv angenommen wird, kann mit dem Projekt begonnen werden. Der Baustart ist für den Spätherbst 2026 geplant.
- Das Reservoir Harnischbogen ist im Bau und hat beim Start vom guten Wetter profitiert.
- Die Planung für den Umbau im Altersheim ist gestartet. An der Gemeindeversammlung im November 2026 werden weitere Informationen folgen.
- Für die Umsetzung des Gesamtentwässerungsplans (GEP) wurden die Kredite für die ARA von der Gemeindeversammlung bewilligt. Die Planung läuft.

Urs Fischer, Finanzreferent

## Antrag des Gemeinderats

1. Der Gemeinderat hat die **Jahresrechnung 2025** der Gemeinde Schleithem genehmigt.
2. Die Jahresrechnung 2025 der Gemeinde Schleithem weist folgende Eckdaten aus:

<b>Erfolgsrechnung</b>	Gesamtaufwand	Fr.	17'870'945.28
	Gesamtertrag	Fr.	18'472'971.93
	<b>Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)</b>	<b>Fr.</b>	<b>602'026.65</b>
<b>Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen</b>	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	2'037'770.85
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	21'045.41
	<b>Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen</b>	<b>Fr.</b>	<b>2'016'725.44</b>
<b>Investitionsrechnung Finanzvermögen</b>	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	-
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	<b>Nettoinvestitionen Finanzvermögen</b>	<b>Fr.</b>	<b>-</b>
<b>Bilanz</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>Fr.</b>	<b>28'225'677.65</b>

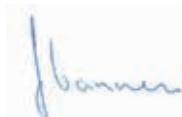
Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem zweckfreien Eigenkapital zugewiesen. Dadurch erhöht sich das **zweckfreie Eigenkapital auf Fr. 4'729'304.52.**

3. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2025 der Gemeinde Schleithem zu genehmigen.

8226 Schleithem, 19. März 2026  
Gemeinderat Schleithem



Urs Fischer  
Gemeindepräsident



Jeannette Wanner  
Gemeindeschreiberin

## Antrag der Rechnungsprüfungskommission

1. Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung **2025** der Gemeinde Schleithem in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 19. März 2026 geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten aus:

<b>Erfolgsrechnung</b>	Gesamtaufwand	Fr.	17'870'945.28
	Gesamtertrag	Fr.	18'472'971.93
	<b>Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)</b>	<b>Fr.</b>	<b>602'026.65</b>
<b>Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen</b>	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	2'037'770.85
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	21'045.41
	<b>Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen</b>	<b>Fr.</b>	<b>2'016'725.44</b>
<b>Investitionen Finanzvermögen</b>	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	-
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	<b>Nettoinvestitionen Finanzvermögen</b>	<b>Fr.</b>	<b>-</b>

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem zweckfreien Eigenkapital zugewiesen.

2. Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung 2025 der Gemeinde Schleithem finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.
3. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2025 der Gemeinde Schleithem entsprechend dem Antrag des Gemeinderats und der externen Revisionsstelle BDO zu genehmigen.

8226 Schleithem, 9. April 2026  
Rechnungsprüfungskommission Schleithem



Claudia Klarer



Stephan Gasser

## BERICHT DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Schleitheim

### Bericht zur Prüfung der Jahresrechnung

#### Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung der Gemeinde Schleitheim - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung und der Geldflussrechnung für das dann endende Rechnungsjahr sowie dem Anhang, einschliesslich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden- geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht die beigefügte Jahresrechnung den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften.

#### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Schweizer Prüfungshinweis 60 *Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderechnung* durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung der Jahresrechnung" unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gemeinde Schleitheim unabhängig in Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen des Berufsstands. Wir haben auch unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

#### Sonstige Informationen

Die sonstigen Informationen umfassen die in der Jahresrechnung enthaltenen Informationen wie den Bericht des Gemeinderates, die Anträge und Beschlüsse, die Erläuterungen, sowie die Details zum Finanzbericht, aber nicht die Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und die gesetzlich vorgeschriebenen Bestandteile des Anhangs. Die definitive Version der Jahresrechnung wird uns voraussichtlich nach dem Datum dieses Berichts zur Verfügung gestellt.

Unser Prüfungsurteil zur Jahresrechnung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Abschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die oben genannten sonstigen Informationen - sobald sie verfügbar sind - zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Jahresrechnung oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

#### Verantwortlichkeiten des Gemeinderates für die Jahresrechnung

Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften und für die internen Kontrollen, die der Gemeinderat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

#### Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den

kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften und dem Schweizer Prüfungshinweis 60 *Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderrechnung* durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und dem PH 60 üben wir, während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- Identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Jahresrechnung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gemeinde abzugeben.
- Beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

Wir kommunizieren mit dem Gemeinderat und mit der Rechnungsprüfungskommission, unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Abschlussprüfung identifizieren

Wir empfehlen, Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung zu stellen.

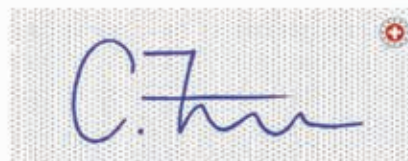
Zürich, 21. April 2026

BDO AG



Rico Zindel

Leitender Revisor  
Zugelassener Revisionsexperte



ppa. Céline Zurschmiede

Zugelassene Revisionsexpertin

Beilage  
Jahresrechnung - Finanzbericht und Anhang

# Finanzierung

Finanzierung	Gesamthaushalt		Allgemeiner Haushalt		Spezialfinanzierungen (Eigenwirtschaftsbetriebe)	
	Rechnung	Budget	Rechnung	Budget	Rechnung	Budget
+ Ertragsüberschuss	602'026.65	0.00	602'026.65	0.00	0.00	0.00
- Aufwandüberschuss	0.00	784'821.00	0.00	784'821.00	0.00	0.00
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	1'124'364.35	1'133'217.00	959'961.80	957'217.00	164'402.55	176'000.00
+ Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds (Betriebsgewinne Eigenwirtschaftsbetriebe)	199'703.45	23'880.00	15'710.00	8'440.00	183'993.45	15'440.00
- Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds (Betriebsverluste Eigenwirtschaftsbetriebe)	202'514.45	167'360.00	202'514.45	64'900.00	0.00	102'460.00
+ Einlagen in Legate	27'800.00	26'400.00	27'800.00	26'400.00	0.00	0.00
- Entnahmen aus Legaten	13'350.00	13'200.00	13'350.00	13'200.00	0.00	0.00
+ Einlagen in das Eigenkapital	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
<b>Selbstfinanzierung</b>	<b>1'738'030.00</b>	<b>218'116.00</b>	<b>1'389'634.00</b>	<b>129'136.00</b>	<b>348'396.00</b>	<b>88'980.00</b>
- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	2'016'725.44	2'990'000.00	706'012.45	1'090'000.00	1'310'712.99	1'900'000.00
<b>Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)</b>	<b>-278'695.44</b>	<b>-2'771'884.00</b>	<b>683'621.55</b>	<b>-960'864.00</b>	<b>-962'316.99</b>	<b>-1'811'020.00</b>
<b>Selbstfinanzierungsgrad (in %)</b>	<b>86%</b>	<b>7%</b>	<b>197%</b>	<b>12%</b>	<b>27%</b>	<b>5%</b>

**Selbstfinanzierung:** Summe der selbst erwirtschafteten Mittel. Die Selbstfinanzierung ist vergleichbar mit der Kenngrösse des Cashflows. Im Vergleich zum Cashflow erfolgt die Berechnung der Selbstfinanzierung nach einer vereinfachten Methode.

**Selbstfinanzierungsgrad:** Anteil der Nettoinvestitionen, welche aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 % sein. Bei einem Wert von über 100 % können die Investitionen vollständig eigenfinanziert werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung.

Richtwerte  
 > 100 % ideal  
 80 - 100 % gut bis vertretbar  
 50 - 80 % problematisch  
 0 - 50 % ungenügend

Finanzierung - Spezialfinanzierungen (Eigenwirtschaftsbetriebe)	Wasserwerk		Abwasserbeseitigung	
	Rechnung	Budget	Rechnung	Budget
+ Betriebsgewinne Eigenwirtschaftsbetriebe (Einlagen in Spezialfinanzierung)	67'017	1'570	37'620	
- Betriebsverluste Eigenwirtschaftsbetriebe (Entnahmen aus Spezialfinanzierung)				61'280
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	92'223	96'000	6'907	10'000
<b>Selbstfinanzierung</b>	<b>159'239</b>	<b>97'570</b>	<b>44'527</b>	<b>-51'280</b>
- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	1'320'490	1'800'000	-9'777	100'000
<b>Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)</b>	<b>-1'161'250</b>	<b>-1'702'430</b>	<b>54'304</b>	<b>-151'280</b>
<b>Selbstfinanzierungsgrad (in %)</b>	<b>12%</b>	<b>5%</b>	<b>-455%</b>	<b>-51%</b>

	Abfallwirtschaft		Hofzufahrten	
	Rechnung	Budget	Rechnung	Budget
+ Betriebsgewinne Eigenwirtschaftsbetriebe (Einlagen in Spezialfinanzierung)	72'693	13'870	6'664	0
- Betriebsverluste Eigenwirtschaftsbetriebe (Entnahmen aus Spezialfinanzierung)				41'180
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen			65'273	70'000
<b>Selbstfinanzierung</b>	<b>72'693</b>	<b>13'870</b>	<b>71'937</b>	<b>28'820</b>
- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0
<b>Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)</b>	<b>72'693</b>	<b>13'870</b>	<b>71'937</b>	<b>28'820</b>
<b>Selbstfinanzierungsgrad (in %)</b>	<b>n.a.</b>	<b>n.a.</b>	<b>n.a.</b>	<b>n.a.</b>

# Erfolgsrechnung

Gestuffer Erfolgsausweis	Rechnung		Budget	Rechnung
	2025		2025	2024
30 Personalaufwand	6'559'568.53		6'587'950	6'113'747
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	3'234'282.68		3'516'650	3'207'485
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'124'364.35		1'133'217	1'067'263
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen FK	27'800.00		26'400	23'410
36 Transferaufwand	5'728'303.83		5'747'282	5'275'806
37 Durchlaufende Beiträge	36'779.75		0	122'902
<i>Total Betrieblicher Aufwand</i>	<b>16'711'099.14</b>		<b>17'011'499</b>	<b>15'810'613</b>
40 Fiskalertrag	5'485'376.02		5'546'000	5'468'157.33
41 Regalien und Konzessionen	22'152.00		22'300	22'320.00
42 Entgelte	6'947'888.90		6'719'200	6'770'954.76
43 Verschiedene Erträge	9'299.60		24'172	25'332.40
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen FK	13'350.00		13'200	11'500.00
46 Transferertrag	4'848'551.61		3'889'826	3'723'482.88
47 Durchlaufende Beiträge	36'779.75		0	122'902.20
<i>Total Betrieblicher Ertrag</i>	<b>17'363'397.88</b>		<b>16'214'698</b>	<b>16'144'650</b>
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>652'298.74</b>		<b>-796'801</b>	<b>334'037</b>
34 Finanzaufwand	165'518.29		206'300	168'620.15
44 Finanzertrag	112'435.20		74'800	89'736.50
<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>	<b>-53'083.09</b>		<b>-131'500</b>	<b>-78'884</b>
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>599'215.65</b>		<b>-928'301</b>	<b>255'153</b>
38 Ausserordentlicher Aufwand	0.00			
48 Ausserordentlicher Ertrag	0.00			
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>	<b>0.00</b>		<b>0</b>	<b>0</b>
90 Einlagen in Eigenkapital (Spezialfinanzierungen, Fonds, Legate, etc.)	(-) -199'703.45		-23'880	-398'299.70
90 Entnahmen aus Eigenkapital (Spezialfinanzierungen, Fonds, Legate, etc.)	(+) 202'514.45		167'360	19'066.65
<b>Veränderungen der Spezialfinanzierungen, Fonds und Legate im Eigenkapital</b>	<b>2'811.00</b>		<b>143'480</b>	<b>-379'233</b>
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	<b>602'026.65</b>	<b>-784'821</b>	<b>-124'080</b>
39 Interne Verrechnungen: Aufwand	794'624.40		916'640	824'325
49 Interne Verrechnungen: Ertrag	794'624.40		916'640	824'325
Total Aufwand	17'870'945.28		18'158'319	17'201'857
Total Ertrag	18'472'971.93		17'373'498	17'077'777

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)	Rechnung 2025		Budget 2025		Rechnung 2024	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	1'425'686.61	215'318.25	1'503'450	193'300	1'236'724	217'637
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	260'223.79	86'742.90	195'270	38'700	358'632	173'655
2 Bildung	3'486'694.92	93'553.00	3'133'335	18'550	2'922'737	17'125
3 Kultur, Sport und Freizeit	347'534.31	35'151.88	373'440	37'640	391'433	44'494
4 Gesundheit	7'238'270.30	6'963'589.38	7'394'900	6'892'100	7'173'764	6'793'039
5 Soziale Sicherheit	2'357'807.95	1'103'670.19	2'584'200	1'419'580	2'245'142	1'161'296
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	645'648.64	324'262.78	763'970	286'000	790'707	348'932
7 Umweltschutz und Raumordnung	1'158'094.98	1'060'258.73	1'285'130	1'055'110	1'202'725	1'071'455
8 Volkswirtschaft	583'574.55	771'699.85	557'880	664'480	538'614	763'743
9 Finanzen und Steuern	367'409.23	7'818'724.97	366'744	6'768'038	341'378	6'486'403
<b>Total Aufwand / Ertrag</b>	<b>17'870'945.28</b>	<b>18'472'971.93</b>	<b>18'158'319</b>	<b>17'373'498</b>	<b>17'201'857</b>	<b>17'077'777</b>
<b>Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss</b>	<b>602'026.65</b>			<b>784'821</b>		<b>124'080</b>
<b>Total</b>	<b>18'472'971.93</b>	<b>18'472'971.93</b>	<b>18'158'319</b>	<b>18'158'319</b>	<b>17'201'857</b>	<b>17'201'857</b>

**Erfolgsrechnung****Erläuterungen zur Erfolgsrechnung****0****Allgemeine Verwaltung***Steigende Energiekosten und "Springereinsatz" für ausgefallene Mitarbeiterin.*

Konto	Rechnung 2025	Budget 2025	
0220 3130.00	44'789	30'000	Temporärer "Springereinsatz" für den Sozialbereich, nicht planbar
0290 3158.00	16'762	10'000	IT-SH, Systemumstellungen auf "NSD-ModernClient" verursachten Mehrkosten
0290 3120.00	40'948	27'000	Höhere Energiekosten EKS & WV Tenger, zu tief budgetiert

**1****Oeffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung***Fortlaufend steigende Kosten im Sozialbereich machen sich auch bei der Berufsbeistandschaft Neuhausen bemerkbar.*

Konto	Rechnung 2025	Budget 2025	
1400 3612.00	96'886	76'000	Höhere Kosten für Aufwendungen von Berufsbeistandschaft Neuhausen

**2****Bildung***Mehr Schüler, mehr Klassen höhere Kosten. Die meisten Klassen müssen doppelt geführt werden. Zusätzlicher Schulraum musste geschaffen werden.*

Konto	Rechnung 2025	Budget 2025	
2110/20/30	2'454'721	2'260'550	Höhere Schulkosten für Kindergarten/Primar/Oberstufe, v.a.bedingt durch höhere Schülerzahlen/Klassen
2170 3144.00	82'981	40'000	Nichtbudgetierte Schulraumerweiterung, Kosten von diversen Handwerkern

**3****Kultur, Sport und Freizeit***Mehrkosten durch steigende Energiekosten. Ersatz Reinigungsroboter war günstiger als budgetiert.*

Konto	Rechnung 2025	Budget 2025	
3410 3120.00	63'062	40'000	Höhere Energiekosten EKS sowie Umstellung auf verursachergerechte int. Wasser Allokation
3410 3111.00	35'010	45'000	Mariner/Reinigungsroboter Schwimmbad günstiger als budgetiert

**4****Gesundheit***Die fehlenden Einnahmen im Altersheim durch tiefere BESA Einstufung (Grad der Pflege) machen sich in der Gemeinderrechnung positiv bemerkbar.*

Konto	Rechnung 2025	Budget 2025	
4120 3144.00	68'531	50'000	Zusätzliche Wartungs- und Reparaturarbeiten am Altersheimgebäude
4120 3300.60	79'384	51'800	Umstellung auf HRM2-Abschreibungsregeln bei Immobilien verursachen höhere Kosten als budgetiert
4120 4990.00	356'142	511'000	Tiefere BESA Einstufungen im AH führen zu geringerem Ertrag im AH, dafür zu tieferen Kosten in GM
4215 3636.00	37'958	15'000	Höherer Bedarf an Spezial-Spitex mit entsprechenden Mehrkosten

**5****Soziale Sicherheit***Stetig steigende Kosten im Sozialbereich. Höhere Alimtenbevorschussung und Anteil am kantonal geregelten Jugendschutz.*

Konto	Rechnung 2025	Budget 2025	
5120 3633.00	562'145	543'000	Nochmals höhere Prämienverbilligungen als budgetiert und als in 2024
5430 3637.00	178'460	109'460	Höhere temporäre Bevorschussung von Alimten
5790 3611.00	321'830	283'760	Fürsorge Jugendschutz, höhere anteilige Allokation vom Kanton

**6****Verkehr und Nachrichtenübermittlung***Die budgetierte Stelle im Bauamt/Forst konnte nur mit Teilzeitarbeiter besetzt werden, dadurch blieben die Kosten tiefer als budgetiert.*

Konto	Rechnung 2025	Budget 2025	
6150 3010.00	182'401	260'000	Zusätzliche geplante Kapazität im Bauamt/Forst noch nicht eingestellt
6150 3111.00	45'527	35'000	Strassen-Reinigungsmaschine, nicht budgetiert - einmalige Gelegenheit für Occasionsfahrzeug vom Flughafen
6150 3151.00	23'911	15'000	u.a. diverse ungeplante Reparaturen betreffend Massey Ferguson Traktor

**7****Umweltschutz und Raumordnung***Energiepreise sind gestiegen. Spülung der Meteorleitungen wurden um ein Jahr verschoben. Mehr teurere Kremationen gegenüber Erdbestattungen.*

Konto	Rechnung 2025	Budget 2025	
7101 3130.00	5'002	20'000	Leitungsbau selbst geplant
7101 3151.00	30'132	15'000	Höhere Kosten bei Hydrantenrevisionen
7201 3120.00	55'122	30'000	EWS höhere Stromkosten, zu tief budgetiert
7201 3143.00	13'294	50'000	Spülungen Meteorleitungen teilweise auf 2026 verschoben, zu hoch budgetiert
7710 3130.00	50'316	40'000	Mehr Bestattungen, v.a. Kremationen die teurer sind, zu tief budgetiert

**8****Volkswirtschaft***Der gute Holzpreis wurde genutzt und mehr Holz geerntet. Dadurch höhere Personalkosten und höherer Ertrag beim Verkauf.*

Konto	Rechnung 2025	Budget 2025	
8200 3010.00	119'201	106'000	Zusätzl. Kapaz. für 4 Wintermonate führen zu höheren Personalkosten; mehr als kompensiert durch Verkäufe
8200 4250.00	490'569	405'000	Hohe Umsätze Forst gegenüber Budget u. Vorjahr bedingt durch hohe Fällzahlen u. geschicktes Verkaufsmgt.

**9****Finanzen und Steuern***Die Erhöhung des kantonalen Finanzausgleichs von 73% auf 77% und die höhere Einwohnerzahl machen sich sehr stark bemerkbar.*

Konto	Rechnung 2025	Budget 2025	
9100 4000.00-4290.00	5'182'360	5'166'000	Leicht höhere Einnahmen bei Gemeindesteuer als budgetiert, höhere Einkommensteuern bei den nat. Personen werden teilweise durch tiefere jur. Steuern wieder negativ kompensiert
9300 4621.50-4622.80	1'754'382	1'001'818	Höherer Finanzausgleich vom Kanton als ursprünglich geplant (aufgrund eines neuen Verteilschlüssels)

## Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Investitionsrechnung VV, Sachgruppen		Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
50	Sachanlagen	2'037'770.85	2'990'000	1'255'625
54	Darlehen			
<b>Total Investitionsausgaben</b>		<b>2'037'770.85</b>	<b>2'990'000</b>	<b>1'255'625</b>
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	17'045.41	0	812'153
64	Rückzahlung von Darlehen	4'000.00	0	64'000
<b>Total Investitionseinnahmen</b>		<b>21'045.41</b>	<b>0</b>	<b>876'153</b>
<b>Investitionen Verwaltungsvermögen</b>				
Total Investitionsausgaben		2'037'770.85	2'990'000	1'255'625
Total Investitionseinnahmen		21'045.41	0	876'153
<b>Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen</b>		<b>-2'016'725.44</b>	<b>-2'990'000</b>	<b>-379'472</b>

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)		Rechnung 2025		Budget 2025		Rechnung 2024	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0	Allgemeine Verwaltung						
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit		4'000.00				64'000
2	Bildung	108'528.10		200'000			
3	Kultur, Sport und Freizeit					150'548	
4	Gesundheit	188'430.40		140'000			
5	Soziale Sicherheit						
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	355'784.50		450'000		393'028	
7	Umweltschutz und Raumordnung	1'385'027.85	17'045.41	2'200'000		709'206	217'391
8	Volkswirtschaft					2'844	594'763
<b>Total Ausgaben / Einnahmen</b>		<b>2'037'770.85</b>	<b>21'045.41</b>	<b>2'990'000</b>	<b>0</b>	<b>1'255'625</b>	<b>876'153</b>
<b>Nettoinvestitionen/Ausgabenüberschuss</b>			<b>2'016'725.44</b>		<b>2'990'000</b>		<b>379'472</b>
<b>Total</b>		<b>2'037'770.85</b>	<b>2'037'770.85</b>	<b>2'990'000</b>	<b>2'990'000</b>	<b>1'255'625</b>	<b>1'255'625</b>

### Erläuterungen zu den Investitionsrechnungen

## 2

#### Bildung

Konto	Rechnung 2025	Budget 2025	Differenz
2170 5040.00	108'525	-	- Anlagen im Bau: Erweiterung Schulräume wird erst in 26 fertig gestellt und ist im BU26 enthalten
2170 5040.00	-	200'000	-200'000 Planung Schulhaus Erweiterung - vorläufig verschoben

## 4

#### Gesundheit / Altersheim

Konto	Rechnung 2025	Budget 2025	Differenz
4120 5040.00	51'889		51'889 Anlagen im Bau: Projektierung Sanierung AH wird 2026 fertiggestellt und ist im BU26 enthalten
4120 5060.00	136'541	140'000	-3'459 Mobilien für Hauswirtschaft Altersheim auf Budgetlevel

## 6

#### Verkehr und Nachrichtenübermittlung

Konto	Rechnung 2025	Budget 2025	Differenz
6150 5010.00	99'521	150'000	-50'479 Weniger Strassen- und Verkehrsweg-Sanierungen nötig
6150 5020.10	256'263	300'000	-43'737 Neubau Bachmüllbrücke nach Hochwasser Beschädig., ca. 15% unterhalb des Budgetrahmens

## 7

#### Umweltschutz und Raumordnung

Konto	Rechnung 2025	Budget 2025	Differenz
7101 5031.10	1'010'586		
Auflauf früherer J.	<u>330'988</u>		
	1'341'574	1'500'000	158'426 Aufwendungen für Grundwasserpumpwerk 2024/25, insgesamt gut 10% unter Budget
7101 5030.00	151'822	200'000	-48'178 Geringerer Ausführungsumfang als budgetiert beim Leitungersatz
7410 5020.00	57'269	300'000	-242'731 Geringerer Ausführungsumfang als budgetiert beim Unterhalt Bachverbauungen

## Bilanz

Aktiven		01.01.2025	Zunahme	Abnahme	31.12.2025
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	1'234'236.72	23'054'553.92	22'374'332.98	1'914'457.66
101	Forderungen	2'848'763.63	3'484'307.96	3'520'542.97	2'812'528.62
102	Kurzfristige Finanzanlagen	0.00	0.00	0.00	0.00
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	2'143'552.12	2'555'216.38	2'143'552.12	2'555'216.38
106	Vorräte und angefangene Arbeiten	0.00	0.00	0.00	0.00
	<b>Umlaufvermögen</b>	<b>6'226'552.47</b>	<b>29'094'078.26</b>	<b>28'038'428.07</b>	<b>7'282'202.66</b>
107	Finanzanlagen	45'900.00	0.00	0.00	45'900.00
108	Sachanlagen FV	2'514'115.00	0.00	0.00	2'514'115.00
109	Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im FK	0.00	0.00	0.00	0.00
	<b>Anlagevermögen Finanzvermögen*</b>	<b>2'560'015.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>2'560'015.00</b>
<b>Total Finanzvermögen</b>		<b>8'786'567.47</b>	<b>29'094'078.26</b>	<b>28'038'428.07</b>	<b>9'842'217.66</b>
140	Sachanlagen VV	17'435'098.90	2'074'966.73	1'178'605.64	18'331'459.99
142	Immaterielle Anlagen	0.00	0.00	0.00	0.00
144	Darlehen	56'000.00	0.00	4'000.00	52'000.00
145	Beteiligungen, Grundkapitalien	0.00	0.00	0.00	0.00
146	Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00
	<b>Anlagevermögen Verwaltungsvermögen*</b>	<b>17'491'098.90</b>	<b>2'074'966.73</b>	<b>1'182'605.64</b>	<b>18'383'459.99</b>
<b>Total Verwaltungsvermögen</b>		<b>17'491'098.90</b>	<b>2'074'966.73</b>	<b>1'182'605.64</b>	<b>18'383'459.99</b>
<b>Total Aktiven</b>		<b>26'277'666.37</b>	<b>31'169'044.99</b>	<b>29'221'033.71</b>	<b>28'225'677.65</b>
<b>* Total Anlagevermögen</b>		<b>20'051'113.90</b>	<b>2'074'966.73</b>	<b>1'182'605.64</b>	<b>20'943'474.99</b>

## Bilanz

Passiven		01.01.2025	Zunahme	Abnahme	31.12.2025
200	Laufende Verbindlichkeiten	3'254'069.21	33'271'339.31	32'724'073.45	3'801'335.07
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten / Darlehen	3'300'000.00	2'000'000.00	1'300'000.00	4'000'000.00
204	Passive Rechnungsabgrenzungen	405'886.00	492'965.77	405'886.00	492'965.77
205	Kurzfristige Rückstellungen	0.00	0.00	0.00	0.00
	<b>Kurzfristiges Fremdkapital</b>	<b>6'959'955.21</b>	<b>35'764'305.08</b>	<b>34'429'959.45</b>	<b>8'294'300.84</b>
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten / Darlehen	8'300'000.00	2'800'000.00	2'800'000.00	8'300'000.00
208	Langfristige Rückstellungen	170'000.00	0.00	0.00	170'000.00
209	Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im FK	2'143'115.60	27'800.00	13'350.00	2'157'565.60
	<b>Langfristiges Fremdkapital</b>	<b>10'613'115.60</b>	<b>2'827'800.00</b>	<b>2'813'350.00</b>	<b>10'627'565.60</b>
<b>Total Fremdkapital</b>		<b>17'573'070.81</b>	<b>38'592'105.08</b>	<b>37'243'309.45</b>	<b>18'921'866.44</b>
290	Verpflichtungen bzw. Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen	1'223'342.23	183'993.45		1'407'335.68
291	Fonds	1'208'062.46	15'710.00	202'514.45	1'021'258.01
293	Vorfinanzierungen	0.00	0.00	0.00	0.00
294	Finanzpolitische Reserve	1'200'000.00	0.00	0.00	1'200'000.00
295	Aufwertungsreserve aus Umstellung auf HRM2	0.00	0.00	0.00	0.00
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	945'913.00	0.00	0.00	945'913.00
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag (zweckfreies Eigenkapital)	4'127'277.87	602'026.65	0.00	4'729'304.52
	<b>Total Eigenkapital</b>	<b>8'704'595.56</b>	<b>801'730.10</b>	<b>202'514.45</b>	<b>9'303'811.21</b>
<b>Total Passiven</b>		<b>26'277'666.37</b>	<b>39'393'835.18</b>	<b>37'445'823.90</b>	<b>28'225'677.65</b>

# Geldflussrechnung

<b>Geldflussrechnung - indirekte Methode</b>		<b>Rechnung 2025</b>	<b>Rechnung 2024</b>
	Jahresergebnis Erfolgsrechnung: Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	602'027	-124'080
+	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'124'364	1'067'263
+/-	Abnahme / Zunahme Forderungen	36'235	16'358
+/-	Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen	-411'664	848'083
+/-	Wertberichtigungen / Marktwertanpassungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)	0	-1'300
+/-	Zunahme / Abnahme Laufende Verbindlichkeiten	608'472	-1'366'200
+/-	Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen	87'080	113'910
+/-	Einlagen / Entnahmen Fonds/Spezialfinanzierungen FK u. EK	11'639	389'733
+/-	Einlagen / Entnahmen Eigenkapital		
	<b>Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)</b>	<b>2'058'153</b>	<b>943'767</b>
-	Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen	-2'037'771	-1'255'625
+	Investitionseinnahmen Verwaltungsvermögen	21'045	876'153
=	Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen)	<b>-2'016'725</b>	<b>-379'472</b>
+/-	Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen IR	0	504'149
+/-	Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen IR	0	-121'200
	<b>Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen</b>	<b>-2'016'725</b>	<b>3'477</b>
+/-	Marktwertanpassungen / Wertberichtigungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)		
+/-	Gewinne / Verluste auf Finanzanlagen (realisiert)		0
+/-	Abnahme / Zunahme Sachanlagen FV		-790'000
	<b>Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen</b>	<b>0</b>	<b>-790'000</b>
	<b>Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit</b>	<b>-2'016'725</b>	<b>-786'523</b>
+/-	Zunahme / Abnahme Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	700'000	3'300'000
+/-	Zunahme / Abnahme Langfristige Finanzverbindlichkeiten	0	-3'100'000
+/-	Zunahme / Abnahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentschulden)	-61'206	69'271
	<b>Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>638'794</b>	<b>269'271</b>
	<b>Veränderung Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen</b>	<b>680'221</b>	<b>426'515</b>
	Stand Flüssige Mittel per 1.1.	1'234'237	807'722
	Stand Flüssige Mittel per 31.12.	1'914'458	1'234'237
	<b>Zunahme (+) / Abnahme (-) Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen</b>	<b>680'221</b>	<b>426'515</b>

## Anhang

### Eigenkapitalnachweis

<b>Veränderungen</b>	<b>Konto</b>	<b>Stand 01.01.2025</b>	<b>Einlage</b>	<b>Entnahme</b>	<b>Stand 31.12.2025</b>
2900	<b>Spezialfinanzierungen im Eigenkapital</b>	<b>1'223'342</b>	<b>183'993</b>	<b>0</b>	<b>1'407'336</b>
	Wasserwerk	2'900.00	222'992	67'017	290'009
	Abwasserbeseitigung	2'900.10	928'732	37'620	966'351
	Abfallwirtschaft	2'900.20	128'879	72'693	201'571
	Hofzufahrten	2'900.90	-57'260	6'664	-50'596
2910	<b>Fonds im Eigenkapital</b>	<b>1'090'350</b>	<b>14'180</b>	<b>202'514</b>	<b>902'016</b>
	Bibliothekenfonds	2'910.10	7'683	100	6'783
	Denkmalpflegefonds	2'910.20	10'478	140	10'618
	Altersheim Investitionsfonds	2'910.90	1'072'189	13'940	884'615
2911	<b>Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit</b>	<b>117'712</b>	<b>1'530</b>	<b>0</b>	<b>119'242</b>
	Legat Bremer-Wissmann	2'911.00	108'372	1'410	109'782
	Legat Elisabeth Pletscher	2'911.10	9'340	120	9'460
2940	<b>Finanzpolitische Reserve</b>	<b>1'200'000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1'200'000</b>
	Hochwasserschutz/Bachmauernsanierung	2'940.10	1'200'000	0	1'200'000
2950	<b>Aufwertungsreserve</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
2960	<b>Neubewertungsreserve FV</b>	<b>945'913</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>945'913</b>
2999	<b>Bilanzüberschuss/ -fehlbetrag (zweckfreies EK)</b>	<b>4'127'278</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>4'127'278</b>
2990	<b>Jahresergebnis</b>	<b>602'027</b>	<b>602'027</b>	<b>0</b>	<b>602'027</b>
	<b>Total Eigenkapital</b>	<b>8'704'596</b>	<b>801'730</b>	<b>202'514</b>	<b>9'303'811</b>

# Anhang

## Anlagenspiegel - Verwaltungsvermögen

	Anschaffungskosten 31.12.24	Zugang in Periode	Verk auf in	Anschaffungskosten 31.12.25	Abschr. 31.12.24	Abschr. in Periode	Abschr. 31.12.25	Buchwert 31.12.24	Buchwert 31.12.25
1401.00 Strassen / Verkehrswege	2'601'143.66	355'784.50	0.00	2'956'928.16	-771'118.25	-176'037.60	-947'155.85	1'830'025.41	2'009'772.31
1401.10 Hofzufahrten	1'917'128.25	0.00	0.00	1'917'128.25	-436'412.50	-65'272.50	-501'685.00	1'480'715.75	1'415'443.25
1402.00 Wasserbau/Verbauungen	421'663.65	57'269.45	0.00	478'933.10	-23'371.70	-12'101.15	-35'472.85	398'291.95	443'460.25
1403.00 Tiefbauten Wasserwerk	1'796'852.87	1'270'064.67	0.00	3'066'917.54	-293'109.10	-92'222.60	-385'331.70	1'503'743.77	2'681'585.84
1403.10 Tiefbauten Abwasserbeseitigung	278'772.17	-9'776.70	0.00	268'995.47	-16'329.40	-6'907.45	-23'236.85	262'442.77	245'758.62
1404.30 Schulliegenschaften	3'396'838.75	0.00	0.00	3'396'838.75	-1'019'514.85	-234'197.40	-1'253'712.25	2'377'323.90	2'143'126.50
1404.40 Schwimmbad	1'340'822.80	0.00	0.00	1'340'822.80	-282'682.25	-58'025.60	-340'707.85	1'058'140.55	1'000'114.95
1404.50 Kirche	307'530.00	0.00	0.00	307'530.00	-157'727.75	-29'960.45	-187'688.20	149'802.25	119'841.80
1404.60 Alters- und Pflegeheim	6'255'164.35	0.00	0.00	6'255'164.35	-1'783'279.35	-343'360.00	-2'126'639.35	4'471'885.00	4'128'525.00
1404.90 Übrige Hochbauten	150'719.70	0.00	0.00	150'719.70	-24'115.20	-6'028.80	-30'144.00	126'604.50	120'575.70
1405.00 Waldungen	3'491'986.00	0.00	0.00	3'491'986.00	0.00	0.00	0.00	3'491'986.00	3'491'986.00
1406.00 Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	104'333.85	0.00	0.00	104'333.85	-20'866.80	-20'866.80	-41'733.60	83'467.05	62'600.25
1406.10 Mobile Sachanlagen Altersheim	444'082.34	136'540.95	0.00	580'623.29	-243'412.34	-79'384.00	-322'796.34	200'670.00	257'826.95
1407.04 Anlagen im Bau, Hochbauten	0.00	160'417.55	0.00	160'417.55	0.00	0.00	0.00	0.00	160'417.55
1407.09 Anlagen im Bau, Tiefbauten Wasserwerk	0.00	50'425.02	0.00	50'425.02	0.00	0.00	0.00	0.00	50'425.02
<b>Total Sachanlage VV</b>	22'507'038.39	2'020'725.44	0.00	24'527'763.83	-5'071'939.49	-1'124'364.35	-6'196'303.84	17'435'098.90	18'331'459.99
1442.00 Darlehen an Gemeindezweckverbände FW	56'000.00	-4'000.00	0.00	52'000.00	0.00	0.00	0.00	56'000.00	52'000.00
<b>Total Verwaltungsvermögen</b>	22'563'038.39	2'016'725.44	0.00	24'579'763.83	-5'071'939.49	-1'124'364.35	-6'196'303.84	17'491'098.90	18'383'459.99

# Anhang

## Verpflichtungskredite

Bezeichnung	Beschluss- datum	Beschluss- organ	Brutto Netto	Kreditbetrag	Ausgaben kumuliert 31.12.24	Einnahmen kumuliert 31.12.24	Rechnung 2025		31.12.25	Restkredit	Kredit- abrechnung	Genehm. GV
							Ausgaben 31.12.25	Einnahmen 31.12.25	Ausgaben / Einnahmen kumuliert			
Ersatz Pumpwerk Oberwiesen	30.11.2022	Gem.-Vers.	Brutto	1'100'000							2025	
Ersatz Pumpwerk Oberwiesen Nachtrag	29.11.2023	Gem.-Vers.	Brutto	400'000							2025	
				<b>1'500'000</b>	330'988	0	1'010'586		<b>1'341'574</b>	158'426	2025	27.11.25
Neubau Bachmühlbrücke nach Hochwasser	30.11.2022	Gem.-Vers.	Brutto	276'000			266'115		<b>266'115</b>	9'885	2025	18.06.26
Sanierung Randenquellen	30.11.2022	Gem.-Vers.	Brutto	2'300'000	314'464		114'925		<b>429'389</b>	1'870'611		
Ersatz Hauptwasserleitungen 1. Etappe	30.11.2022	Gem.-Vers.	Brutto	600'000	160'919		151'822		<b>312'741</b>	287'259		
Rückhaltebecken für Hochwasserschutz Proj.	30.11.2022	Gem.-Vers.	Brutto	355'000	274'682		57'269		<b>331'951</b>	23'049		
Rückhaltebecken "Rüedistelmühli"	26.06.2025	Gem.-Vers.	Netto	1'900'000	-	-	-		<b>0</b>	1'900'000		
Neubau Reservoir Harnischbogen	28.11.2024	Gem.-Vers.	Brutto	1'875'000			50'425		<b>50'425</b>	1'824'575		
Planung Ersatzbau Altersheim 25/26	26.06.2025	Gem.-Vers.	Brutto	350'000			51'889		<b>51'889</b>	298'111		
Umbau/Ummutzung Schulraum/Biblio mit Container	27.11.2025	Gem.-Vers.	Brutto	590'000			108'528		<b>108'528</b>	481'472		
Erneuerung Steuerung/Automation der ARA	27.11.2025	Gem.-Vers.	Brutto	215'000			0		<b>0</b>	215'000		
Instandsetzung der Kanalisation, nächste 10J.	27.11.2025	Gem.-Vers.	Brutto	800'000			0		<b>0</b>	800'000		

Ausweis der von den Stimmberechtigten (Gemeindeversammlung oder Urne) oder dem Gemeindeparlament beschlossenen Verpflichtungskredite

## Anhang

<b>Finanzkennzahlen</b>	Rechnung 2025	Rechnung 2024	Rechnung 2023	Rechnung 2022	Rechnung 2021	Rechnung 2020	Rechnung 2019	Rechnung 2018
<b>Nettoverschuldungsquotient</b> Anteil der direkten Steuern der natürlichen und juristischen Personen, bzw. wieviel Jahrestranchen erforderlich wären, um die Nettoschuld abzutragen.	165.5%	160.2%	176.3%	195.8%	208.3%	236.5%	248.1%	144.7%
<u>Nettoschulden I x 100</u> 40 Fiskalertrag						< 100 % gut 100 - 150 % genügend > 150 % schlecht		
<b>Selbstfinanzierungsgrad</b> Anteil der Nettoinvestitionen, der aus eigenen Mitteln finanziert werden kann.	86.2%	351.6%	113.4%	472.5%	80.2%	46.4%	35.7%	40.8%
<u>Selbstfinanzierung x 100</u> Nettoinvestitionen						> 100 % ideal 80 - 100 % gut bis vertretbar 50 - 80 % problematisch < 50 % ungenügend		
<b>Zinsbelastungsanteil</b> Anteil des laufenden Ertrags, welcher durch den Nettozinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.	0.63%	0.89%	0.68%	0.58%	0.64%	0.82%	0.68%	0.44%
<u>Nettozinsaufwand x 100</u> Laufender Ertrag						0 - 4 % gut 4 - 9 % genügend > 9 % schlecht		
<b>Nettoschuld I pro Einwohnerin und Einwohner in CHF</b> Verschuldung pro Einwohnerin und Einwohner in Franken. Diese Kennzahl hat nur beschränkte Aussagekraft, da es eher auf die Finanzkraft der Einwohnerin und nicht auf ihre Anzahl ankommt.	4'702	4'696	5'349	5'603	6'675	6'554	7'159	4'046
<u>Nettoschulden I</u> Ständige Wohnbevölkerung						< 0 Fr. Nettovermögen bis 1'000 Fr. geringe Verschuldung bis 2'500 Fr. mittlere Verschuldung bis 5'000 Fr. hohe Verschuldung > 5'000 Fr. sehr hohe Verschuldung		
<b>Selbstfinanzierungsanteil</b> Anteil des Ertrages, welcher zur Finanzierung der Investitionen aufgewendet werden kann.	10.0%	8.3%	12.3%	13.4%	14.7%	12.8%	14.6%	16.0%
<u>Selbstfinanzierung x 100</u> Laufender Ertrag						> 20 % gut 10 - 20 % mittel < 10 % schlecht		
<b>Kapitaldienstanteil</b> Mass für die Belastung des Haushaltes durch Kapitalkosten. Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (= Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.	7.1%	7.5%	7.1%	7.7%	8.1%	7.7%	13.5%	12.4%
<u>Kapitaldienst x 100</u> Laufender Ertrag						bis 5 % geringe Belastung 5 - 15 % tragbare Belastung > 15 % hohe Belastung		
<b>Bruttoverschuldungsanteil</b> Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht.	92.3%	92.1%	101.1%	100.6%	102.1%	100.5%	98.0%	78.1%
<u>Bruttoschulden x 100</u> Laufender Ertrag						< 50 % sehr gut 50 - 100 % gut 100 - 150 % mittel 150 - 200 % schlecht > 200 % kritisch		
<b>Investitionsanteil</b> Zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen.	11.5%	7.9%	14.4%	5.4%	19.6%	26.1%	32.5%	32.0%
<u>Bruttoinvestitionen x 100</u> Gesamtausgaben						< 10 % schwach 10 - 20 % mittel 20 - 30 % hoch > 30 % sehr hoch		
<b>Weitere Kennzahl</b>	Rechnung 2025	Rechnung 2024	Rechnung 2023	Rechnung 2022	Rechnung 2021	Rechnung 2020	Rechnung 2019	Rechnung 2018
Anzahl Einwohner	1'931	1'872	1'819	1'776	1'723	1'676	1'652	1'695
Steuerfuss	115%	115%	115%	115%	115%	115%	115%	115%
Steuerkraft pro Einwohner (eigene Berechnung) in CHF	2'491	2'570	2'653	2'523	2'796	2'732	2'780	2'754

## Anhang

### Grundlagen und Grundsätze der Rechnungslegung

#### Angewandtes Regelwerk

##### Rechtliche Grundlagen

Die vorliegende Jahresrechnung 2025 wurde in Übereinstimmung mit dem kantonalen Finanzhaushaltsgesetz vom 20. Februar 2017 (SHR 611.100), der Finanzhaushaltsverordnung vom 12. Dezember 2017 (SHR 611.103) sowie dem Gemeindegesetz vom 17. August 1998 (SHR 120.100) erstellt.

##### Regelwerk

Die Rechnungslegung orientiert sich an den Standards des Harmonisierten Rechnungsmodells für die Kantone und Gemeinden HRM2.

Die Empfehlungen von HRM2 sind ab der Jahresrechnung 2021 mit folgenden Abweichungen umgesetzt:

- HRM2 verlangt, dass die Steuern mindestens nach dem Sollprinzip zu erfassen sind. Die Quellensteuer wird jedoch nach dem Kassaprinzip verbucht aufgrund der gängigen Praxis mit dem Kanton.
- Interne Buchungen sind nur noch zulässig, wenn sie für die Sicherstellung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung oder Vergleichbarkeit von Rechnungen erforderlich sind.

#### Rechnungslegungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

##### Rechnungslegungsgrundsätze

Die Rechnungslegung soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darstellen («True and Fair View»-Prinzip) und richtet sich nach den Grundsätzen der Verständlichkeit, der Wesentlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit, der Fortführung, der Stetigkeit, der Periodenabgrenzung und der Bruttodarstellung. In Abweichung vom Prinzip der Bruttodarstellung sind Aufwandminderungsbuchungen beim Personalaufwand zulässig.

Die Buchführung richtet sich nach den Grundsätzen der Vollständigkeit, der Richtigkeit, der Rechtzeitigkeit und der Nachprüfbarkeit.

##### Bilanzierungsgrundsätze

Vermögenswerte werden bilanziert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen, oder ihre mehrjährige Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann. Verpflichtungen werden bilanziert, wenn deren Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt, ihre Erfüllung sicher oder wahrscheinlich zu einem Mittelabfluss führen wird und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann. Wenn der Zeitpunkt der Erfüllung und die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind, die Eintrittswahrscheinlichkeit jedoch mehr als 50% beträgt und der Betrag wesentlich ist, wird eine Verbindlichkeit in der Form einer Rückstellung gebildet. Die Wesentlichkeitsgrenze für Rückstellungen liegt bei **Fr. 50'000.00**. Keine Rückstellungen werden gebildet für zukünftige Aufwände, die mit einer zukünftigen Gegenleistung verbunden sind.

Die Vermögenswerte werden in Finanz- und Verwaltungsvermögen gegliedert. Das Finanzvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können. Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen.

Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens mit mehrjähriger Nutzungsdauer werden aktiviert, sofern ihr Anschaffungswert über der **Aktivierungsgrenze von Fr. 50'000.00** liegt (Gemeindeversammlungs-Beschluss vom 5. Juni 2019). Für Grund und Boden, Wald, Darlehen, Beteiligungen und Grundkapitalien kommt keine Aktivierungsgrenze zur Anwendung. Positionen des Finanzvermögens werden ungeachtet der Aktivierungsgrenze bilanziert.

Die Steuererträge werden mit Ausnahme der Quellensteuer nach dem Soll-Prinzip verbucht. Das heisst, dass Ende Jahr alle Steuerguthaben für das betreffende Jahr verbucht sind, für die Rechnungen ausgestellt wurden. Das Soll-Prinzip entspricht nicht vollumfänglich dem Ansatz der periodengerechten Verbuchung, da keine Schätzungen zur Differenz der definitiv geschuldeten Steuern getätigt werden. Die Quellensteuer wird nach dem Kassaprinzip verbucht.

##### Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung des Verwaltungsvermögens erfolgt zu Anschaffungswerten. Die Entwertung durch die ordentliche Nutzung wird durch planmässige Abschreibungen über die angenommene Nutzungsdauer berücksichtigt. Nachhaltigen Wertverminderungen wird durch entsprechende Wertkorrekturen auf den jeweiligen Nutzwert Rechnung getragen, sobald eine solche Wertminderung absehbar ist. **Bei der Wasserversorgung werden ab 2024 abweichende Abschreibungsdauer gegenüber der Finanzhaushaltsverordnung verwendet. Es werden neu die Empfehlungen des Branchenverbandes SVGW (Fachverband für Wasser, Gas und Wärme) angewendet die eine leicht höhere Nutzungsdauer in diesen Bereichen vorsehen, z.B. Quellen/Wasserfassungen: 50 J.; Aufbereitungsanlagen: 33 J.; Reservoir: 66 J., Pumpwerke/Messschächte: 50J., Leitungen/Hydranten: 80 J., EMSRL: 20 J.; dies gem. Gemeinderatsbeschluss Geschäft Nr.252 vom 25.09.2024.**

Die Anlagen des Finanzvermögens werden zu Verkehrswerten bewertet. Die Verkehrswerte werden nicht planmässig abgeschrieben, sondern periodisch an neue Gegebenheiten angepasst. Finanzanlagen werden systematisch neu bewertet zum Verkehrswert am Bilanzierungsstichtag. Alle übrigen Anlagen werden mindestens alle zehn Jahre neu bewertet.

Eine Neuermittlung der Verkehrswerte wird insbesondere vorgenommen, wenn sich die Marktverhältnisse massgebend verändern. Finanzielle Forderungen und Verbindlichkeiten werden zum Nominalwert bilanziert.

##### Interne Zinsen

Der Zinssatz für die internen Verzinsungen beträgt gemäss Empfehlung des Amtes für Justiz und Gemeinden **1.3%**. Verzinst wird der Wert Anfang Jahr.

Verzinst werden

- a) die Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber Fonds und Legaten,
- b) die Guthaben und Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber Spezialfinanzierungen der Eigenwirtschaftsbetriebe (ab JR 2021),
- c) das Verwaltungsvermögen der Eigenwirtschaftsbetriebe,

#### Organisationseinheiten

##### In der Gemeinderechnung integriert

Die Rechnung wird über den gesamten Haushalt der Gemeinde grundsätzlich als Einheit geführt.

Folgende Organisationen verfügen über eine autonome Verwaltungsorganisation:

- Alters- und Pflegeheim

Die Teilrechnungen dieser Organisationen werden am Ende des Rechnungsjahres in die allgemeine Gemeinderechnung integriert.

##### Nicht in der Gemeinderechnung konsolidiert

Folgende Organisationen werden in der Jahresrechnung nicht konsolidiert:

- Zweckverband Schule Randental
- Zweckverband Feuerwehr Randental



---

# Gemeinde Schleithem

---

Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2026 – Traktandum Nr. 4

## **Bericht und Antrag des Gemeinderates über den Beitritt zum Abfallverband «Recycling und Entsorgung Schaffhausen und Umgebung – RESU»**

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung die Vorlage betreffend Beitritt zum neuen Abfallverband «Recycling und Entsorgung Schaffhausen und Umgebung - RESU».

### **1. Zusammenfassung**

Der Kläranlageverband Schaffhausen ist finanziell und betrieblich gut aufgestellt und sorgt für eine umweltfreundliche Abwasser- und Abfallentsorgung in der Region.

Um die Organisation zu modernisieren und zu stärken, wurde eine Neuaufteilung beschlossen. Zukünftig wird der Verband in zwei eigenständige Bereiche getrennt: Der neue Verband «Recycling und Entsorgung Schaffhausen und Umgebung - RESU» kümmert sich um den Abfall, während der neu gegründete «Abwasserverband Röti» für das Abwasser zuständig ist.

Diese neue Struktur ermöglicht es weiteren Gemeinden, sich dem Abfallverband einfach und ohne finanzielle Einstiegskosten anzuschliessen. Mit dem regionalen Abfallverband RESU soll sie künftig effizienter, kostensicherer und organisatorisch einfacher gestaltet werden. Der neue Abfallverband «RESU» und die vorgesehenen organisatorischen Anpassungen bilden die Grundlage für wesentliche Optimierungen in betrieblicher und wirtschaftlicher Hinsicht.

#### **1.1 Gewählte Lösung für die Gemeinde Schleithem (Modul 1)**

Die Gemeinde Schleithem hat aktiv an der Erarbeitung des Modells mitgewirkt. Mit dem Beitritt zum Abfallverband «Recycling und Entsorgung Schaffhausen und Umgebung – RESU» wird eine langfristig wirtschaftliche und zweckmässige Lösung sichergestellt.

Vorgesehen ist der Einstieg über das Basismodul (Modul 1). Der Gemeinderat beantragt folgende Umsetzung:

- Verwertung von Kehricht und Sperrgut über den Verband
- Sammlung und Transport verbleiben bei der Gemeinde
- Wertstoffe werden weiterhin eigenständig gesammelt und vermarktet
- Keine Beteiligung an einer zentralen Kunststoffsammlung

Ein Einkauf ist nicht erforderlich. Die Finanzierung erfolgt weiterhin über die bestehenden Entsorgungsgebühren. Mittel- bis langfristig wird eine Stabilisierung bzw. Optimierung der Kosten erwartet.

## 1.1 Schematische Darstellung des modularen Dienstleistungssystems des Verbandes

Leistungen Abfall- fraktionen	Modul 1 Obligatorische Verwertung über Verband	Modul 2 Optionale Verwertung über Verband	Modul 3 Optionale Sammlung / Transport über Verband
Kehricht, Sperrgut	<input checked="" type="checkbox"/>	--	<input type="checkbox"/>
Grünabfall	--	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Karton	--	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Papier	--	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Altglas	--	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Alu/Weissblech	--	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kunststoff	Grundsätzliches Interesse: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		

**Abb.:** Gewählte Variante Modul 1: Kehricht und Sperrgut werden über den Verband verwertet. Die Sammlung und der Transport bis zur KVA Hard obliegt der Gemeinde. Werkstoffe werden wie bis anhin in der Gemeinde gesammelt und direkt vermarktet.

Der Gemeinderat ist überzeugt, mit der vorgeschlagenen Lösung die von ihm angestrebten Ziele erreichen zu können und den Interessen der Bevölkerung an einer nutzerfreundlichen Abfallentsorgung zu entsprechen. Das Modul 1 ermöglicht eine schlanke Organisation, erhält die operative Autonomie und lässt Spielraum für spätere Entwicklungen. Ausserdem wird es unserer Gemeinde über die Vertretung im Delegiertenrat des Abfallverbandes RESU möglich sein, zu einer guten Entwicklung der Institution beizutragen.

## 2. Ausgangslage

### 2.1 Der Kläranlageverband als Vorgänger des Abfallverbandes «Recycling und Entsorgung Schaffhausen und Umgebung - RESU»

Unter der Bezeichnung «Kläranlageverband Schaffhausen - Neuhausen am Rheinflall - Feuerthalen-Flurlingen» (im Folgenden: Kläranlageverband) existiert heute ein kantonsübergreifender Verband mit Sitz in Schaffhausen. Der Verband ist für die Reinigung sämtlicher Abwässer sowie für die Behandlung und Entsorgung des anfallenden Siedlungsabfalls der angeschlossenen Gemeinden verantwortlich. Zu diesem Zweck betreibt der Kläranlageverband verschiedene Anlagen, welche zwar separaten Sparten (Abwasser/Abfall) zugeordnet, jedoch unter dem Dach des Verbandes vereinigt sind.

In der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Röti in Neuhausen am Rheinflall wird das Abwasser der angeschlossenen Gemeinden soweit gereinigt, dass es unter Einhaltung der Gewässerschutzbestimmungen bedenkenlos in den Rhein abgeleitet werden kann.

Die KBA Hard in Beringen ist das Annahmезentrum für die Kehrichtsammeldienste der Verbands- und Vertragsgemeinden. Zu Letzteren gehört auch die Gemeinde Schleithelm. Grünabfall und Wertstoffe aus den Gemeinden werden ebenso in der KBA Hard gelagert und umgeschlagen. Daneben liefern auch Gewerbe- und Industriebetriebe sowie Privatpersonen brennbare Abfälle, Grünabfälle, Recyclingstoffe und Sonderabfälle in die KBA Hard.

Schliesslich betreibt und bewirtschaftet der Kläranlageverband die Deponie Pflumm in Gächlingen.

Aus diesem Gefäss soll der neue Abfallverband «Recycling und Entsorgung Schaffhausen und Umgebung - RESU» entstehen. Mit dieser Vorlage wird der Beitritt zum neuen Verband beantragt.

## 2.2 *Geltende Rechtsgrundlagen des heutigen Kläranlageverbandes*

Die wichtigsten Rechtsgrundlagen für die Organisation und das Funktionieren sind:

- Vertrag zwischen den Regierungen der Kantone Schaffhausen und Zürich über den Bau und Betrieb einer gemeinsamen Kläranlage sowie einer Kehrriech- und Klärschlambeseitigungsanlage durch die Einwohnergemeinden Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfluss und die politischen Gemeinden Feuerthalen und Flurlingen vom 31. Mai 1957 (SHR 814.220)
- Vereinbarung zwischen den Einwohnergemeinden Schaffhausen und Neuhausen und den politischen Gemeinden Feuerthalen und Flurlingen über die Bildung eines Gemeindeverbandes für die gemeinsame Abwasser- und Kehrriechbeseitigung (Verbandsordnung KAV; RSS 730.1).

Darüber hinaus kommen die Gesetze und Vorschriften des Kantons Schaffhausen für die Belange des Verbandes zur Anwendung (Art. 28 Verbandsordnung KAV). Insofern sind auch das Schaffhauser Finanzhaushaltsgesetz (FHG; SHR 611.100), Gemeindegesetz (GG; SHR 120.100) oder etwa das kantonale Personalgesetz (PersG; SHR 180.100) für die Geschäfte des Kläranlageverbandes von Bedeutung.

## 2.3 *Aktuelle Organisation des Kläranlageverbandes*

Die Verbandsordnung sieht als Organe des Kläranlageverbandes die Verwaltungskommission, den Bau- und Betriebsausschuss sowie die Rechnungsprüfungskommission vor:

- **Die Verwaltungskommission** besteht aus 12 Mitgliedern, wobei jede der vier Verbandsgemeinden drei Vertreterinnen oder Vertreter entsendet. Daneben haben auch die Standortgemeinden Beringen (KBA Hard) und Gächlingen (Deponie Pflumm) sowie die kantonale Umweltbehörde (IKL) Anrecht auf Einsitz in der Verwaltungskommission mit beratender Stimme. Auch das Verbandssekretariat nimmt mit Antragsrecht und beratender Stimme an den Sitzungen teil. Die Verwaltungskommission nimmt nach heutiger Verbandsordnung zum einen strategische und zum anderen auch operative Aufgaben wahr. Es findet somit eine gewisse Vermischung der politischen und betrieblichen Ebene statt, was mitunter zu Schwierigkeiten führt. Diese sollen in Zukunft bzw. durch Umwandlung in den Abfallverband RESU ausgebessert werden.
- **Der Bau- und Betriebsausschuss** besteht aus drei Mitgliedern und wird von der Verwaltungskommission auf Amtsdauer gewählt. Wurde im Rahmen des gescheiterten Erneuerungsprojekts der KBA Hard aufgehoben und seither nicht mehr wiederbesetzt.
- **Die Rechnungsprüfungskommission** setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, wobei die Geschäftsprüfungskommission der Stadt Schaffhausen zwei Mitglieder (darunter den Vorsitz) und die Rechnungsprüfungskommissionen der übrigen Verbandsgemeinden je ein Mitglied stellen.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass die Bereiche Abwasser und Abfall nicht von Anfang an im selben Verband vorgesehen waren. Vielmehr handelt es sich dabei um ein historisch gewachsenes Modell, das schweizweit eine Rarität bildet. Der Kreis der angeschlossenen Gemeinden beim Abwasser (geografisch starrere Gebundenheit aufgrund der ARA) unterscheidet sich wesentlich von jenen Gemeinden, die ihren Abfall in die KBA Hard liefern. Zudem unterscheiden sich strategischen, betrieblichen und wirtschaftlichen Fragestellungen in den beiden Aufgabengebieten. Deshalb ist es nicht länger angebracht, sowohl das Abwasser als auch den Abfall über einen «Kollektivverband» abzuwickeln.

Unter Berücksichtigung der vorangehenden Ausführungen sah die Verwaltungskommission des Kläranlageverbandes die Zeit gekommen, die Organisation des Verbandes grundlegend zu überarbeiten und insbesondere einen neuen Abfallverband «Recycling und Entsorgung Schaffhausen und Umgebung - RESU» ins Leben zu rufen. Gleichzeitig bot sie allen interessierten Gemeinden im mittleren Kantonsteil die Gelegenheit, als Vollmitglieder dem neuen Abfallverband beizutreten.

### **3. Ziele des neuen Abfallverbandes RESU**

Der neu zu schaffende Abfallverband «Recycling und Entsorgung Schaffhausen und Umgebung - RESU» bietet im Vergleich zu heute verschiedene Verbesserungen in der Verbandsorganisation. Folgende Hauptziele sollen mit der neuen Organisation erreicht werden:

#### **3.1.1 Generelle Verschlankung der Verbandsorganisation**

Dem heutigen Kläranlageverband kann eine gewisse Schwerfälligkeit nicht abgesprochen werden. Zum einen ist der Verband sowohl für die Abwasserbehandlung als auch die Abfallentsorgung verantwortlich. Zum andern müssen die meisten Entscheidungen einen weiten «Instanzenzug» durchlaufen. Hier soll deshalb eine Spezialisierung auf die beiden Sparten Abwasser bzw. Abfall erfolgen, indem dafür separate Verbände geschaffen werden. Darüber hinaus sind die Entscheidungswege innerhalb dieser Verbände so zu gestalten, dass Entscheidungen - gemessen an ihrer betrieblichen, finanziellen und politischen Tragweite - möglichst schnell und flexibel gefällt werden können. Dadurch kann auch sichergestellt werden, dass das oberste Verbandsorgan bloss Geschäfte von grundlegender Bedeutung behandelt, während untergeordnete Angelegenheiten auf fachlicher bzw. betrieblicher Ebene abschliessend erledigt werden.

#### **3.1.2 Schärfung und klare Abgrenzung von Zuständigkeiten und Aufgaben**

Im Vordergrund steht hier die Entkoppelung der politischen und fachlichen Ebene, wodurch eine sachgerechte und effizientere Kompetenzordnung geschaffen werden kann. Die heutige Funktion der Verwaltungskommission mit strategischen und operativen Aufgaben ist nicht zielführend. Klare Abgrenzungen innerhalb des Verbandes und die eindeutige Zuweisung von Aufgaben und Befugnissen sind unabdingbar für eine optimale Funktionsweise des Verbandes.

#### **3.1.3 Generelle Stärkung des Verbandes**

Die Stärkung des Verbandes erfolgt auf zwei Ebenen. Einerseits müssen Entscheide grundsätzlich innerhalb des Verbandes gefällt werden können. Die Auslagerung von Entscheiden ausserhalb des Verbandes soll auf das Grundlegendste beschränkt werden (Referendum, gewisse Finanzbefugnisse, Revision der Verbandsordnung). Andererseits sollen die Finanzkompetenzen und Ausgabenbefugnisse der Verbandsorgane gegenüber heute wesentlich erhöht werden, wodurch die Autonomie und Handlungsfähigkeit des Verbands gestärkt wird.

#### **3.1.4 Integration der Vertragsgemeinden**

Der Kläranlageverband kennt heute gewissermassen eine «Zweiklassengesellschaft», indem neben den vier Verbandsgemeinden zahlreiche Vertragsgemeinden existieren, die als solche an der ARA Röti angeschlossen sind oder ihren Siedlungsabfall über die KBA Hard entsorgen. Letztere sind durch ihren Status insofern benachteiligt, als sie keinerlei Einflussmöglichkeiten und Partizipationsrechte haben. Die Integration der Vertragsgemeinden zu vollwertigen Mitgliedern des Verbandes bringt allen Beteiligten signifikante Vorteile. Die bisherigen Vertragsgemeinden sollen inskünftig vom Mitspracherecht und der Teilhabe am Entscheidungsprozess profitieren, während der Verband selbst durch die Erweiterung nach aussen gestärkt auftreten könnte. Das Bekenntnis der Vertragsgemeinden zum Verband kann schliesslich die Planungssicherheit und Funktionsfähigkeit des Verbandes längerfristig entscheidend verbessern.

Unter der Voraussetzung, dass sämtliche Gemeinden, die im Rahmen der Vernehmlassung (vgl. Ziff. 4.1) ihr Interesse an einer Mitgliedschaft beim neuen Abfallverband RESU bekundet haben, diesem tatsächlich auch beitreten, sähe die Zusammensetzung der Verbandsgemeinden wie folgt aus: Schaffhausen (bisher), Neuhausen am Rheinfall (bisher), Feuerthalen (bisher), Flurlingen (bisher), Barga (neu), Beggingen (neu), Beringen (neu), Dörflingen (neu), Gächlingen (neu), Hallau (neu), Lohn (neu), Löhningen (neu), Merishausen (neu), Neunkirch (neu), Schleithelm (neu), Siblingen (neu), Stetten (neu), Thayngen (neu), Trasadingen (neu) und Wilchingen (neu).

## **4. Was bisher geschah**

Zur Umsetzung der definierten Ziele hat die Verwaltungskommission des Kläranlageverbandes ein Projektteam unter der Leitung des Verbandssekretariats eingesetzt. Dem Lenkungsausschuss mit je einer Vertretung aller vier Verbandsgemeinden oblag die strategische Leitung des Projekts bzw. Kontrolle der Projektfortschritte. Das Projektteam hat in der Folge das Projekt vorangetrieben und alle erforderlichen Schritte für dessen Abwicklung unternommen. Dazu gehörten insbesondere der Einbezug potentieller neuer Mitgliedsgemeinden des Verbandes «Recycling und Entsorgung Schaffhausen und Umgebung - RESU» sowie die Prüfung der erarbeiteten Grundlagen bei den übergeordneten kantonalen Instanzen.

### **4.1 Arbeitsgruppe**

Im Zentrum der Aufgaben und Organisation des neuen Verbands stehen die Bedürfnisse der Gemeinden. Zu diesem Zweck wurden die Gemeinden im mittleren Kantonsteil im Februar 2024 zu einem Workshop eingeladen, an welchem das Projekt der Reorganisation des Kläranlageverbandes näher vorgestellt wurde und ein erstes Stimmungsbild bei den Gemeinden bezüglich Aufbau und Dienstleistungen des neuen Verbandes eingeholt werden konnte. Die Resonanz war dabei grundsätzlich positiv.

Im Anschluss daran wurde eine Arbeitsgruppe mit Vertretungen aus verschiedenen Gemeinden, des IKL und des Kläranlageverbandes eingesetzt. An insgesamt drei Sitzungen konnten die Leistungen und die Organisation eines neuen Verbands diskutiert werden. Ausgehend von den unterschiedlichen Bedürfnissen der teilnehmenden Gemeinden wurde der Beschluss gefasst, den Dienstleistungskatalog des neuen Abfallverbandes modular aufzubauen. So können den Gemeinden möglichst massgeschneiderte, ihren jeweiligen Bedürfnissen entsprechende Verbandsleistungen angeboten werden.

Im zweiten grossen Themenfeld wurden die Grundpfeiler der Organisation des neuen Abfallverbandes in der Arbeitsgruppe diskutiert und der Entwurf der neuen Verbandsordnung editiert. Das Produkt der Arbeitsgruppe bestand schliesslich in den Vernehmlassungsunterlagen, welche zuhanden aller Gemeinden im mittleren Kantonsteil in die Vernehmlassung geschickt wurden. Nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens fand im Juni 2025 eine letzte Sitzung mit sämtlichen Gemeinden des mittleren Kantonsteils statt, an welcher die Ergebnisse der Vernehmlassung vorgestellt und die Einzelheiten nochmals erläutert wurden. Dabei wurde unter anderem festgehalten, dass 95% der Gemeinden sich im Rahmen der Absichtserklärung bereit erklärten, bei einem zentralen Abfallverband in Zukunft als vollwertiges Mitglied mitzuwirken, wodurch die erforderliche Basis für die vorliegende Reorganisation geschaffen werden konnte. Ebenso wurde die Verbandsordnung inhaltlich sowie redaktionell final überarbeitet (vgl. Ziff. 5.1).

### **4.2 Vorprüfung bei den zuständigen Aufsichtsbehörden der beteiligten Kantone**

Parallel zum Vernehmlassungsverfahren wurde der Entwurf der Verbandsordnung zum neu geplanten Abfallverband «RESU» bei den betroffenen Kantonen in die Vorprüfung gegeben. Angesprochen wurden das Amt für Justiz und Gemeinden des Kantons Schaffhausen (AJG) sowie das Gemeindeamt des Kantons Zürich. Insgesamt hat die Vorprüfung bei den Kantonen ergeben, dass der beabsichtigten Reorganisation des Kläranlageverbandes sowie der Zerteilung in einen Abfall- und einen Abwasserverband nichts Grundlegendes im Wege steht. Ebenso haben die beteiligten Kantone bescheinigt, dass die Entwürfe der Verbandsordnung mit dem übergeordneten Recht in Einklang stehen und die kantonalen Vorgaben nicht verletzen. Einzig der zugrundeliegende Staatsvertrag müsste an die neuen Gegebenheiten angepasst werden, was parallel zum anstehenden politischen Prozess umgesetzt werden könnte (vgl. nachfolgend Ziff. 6.1.3.). Die vereinzelt inhaltlichen Rückmeldungen der kantonalen Behörden wurden allesamt berücksichtigt und konnten in den beiliegenden Entwurf der Verbandsordnung eingepflegt werden.

## **5. Organisation des neuen Verbandes**

Durch die Trennung der Sparten Abwasser und Abfall in separate Verbände erhält der Abfallverband «Recycling und Entsorgung Schaffhausen und Umgebung - RESU» eine eigene und spezifisch auf den Abfallbereich zugeschnittene Verbandsordnung (Beilage 1). Diese wurde in den vergangenen rund 18 Monaten in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden ausgearbeitet. Nachfolgend soll ein Überblick über die wichtigsten Inhalte und Bestimmungen gegeben werden.

### **5.1 Die Verbandsordnung im Einzelnen (Beilage 1)**

Konzeptionell soll der heutige Kläranlageverband, welcher die Bereiche Abfall und Abwasser in sich vereinigt, auf die Aufgabenerfüllung im Bereich der Entsorgung von Siedlungsabfall reduziert werden. Der beiliegende Entwurf der neuen Verbandsordnung baut daher auf der Grundlage der heutigen Verbandsordnung KAV (RSS 730.1) auf. Beim Entwurf der neuen Verbandsordnung handelt es sich demnach um die totalrevidierte Verbandsordnung des bestehenden Kläranlageverbandes.

#### **5.1.1 Zusammenschluss und Verbandszweck**

Die Namensgebung, der Verbandssitz sowie die Übersicht der Verbandsmitglieder werden in Art. 1 bzw. in Anhang 1 geregelt. Der Verbandszweck in Art. 2 ist bewusst allgemein gehalten und offener formuliert, um die grösste Flexibilität zu wahren. Die konkreten Dienstleistungen des Verbandes sowie allfällige weitere Massnahmen zur Erfüllung des Verbandszwecks sind demgegenüber in untergeordneten Reglementen festzuhalten und zu definieren (vgl. Art. 2 Abs. 5). Ebenso hält die Verbandsordnung weiterhin die Option zur Zusammenarbeit mit Vertragsgemeinden offen (Art. 3 Abs. 1). Zwar ist es ein ausgesprochenes Ziel die bisherigen Vertragsgemeinden zu vollwertigen Mitgliedern zu integrieren. Eine Verbandsmitgliedschaft ist hingegen nicht zwingend nötig, um Leistungen des Verbandes zu beziehen. Vielmehr sind Konstellationen denkbar, in denen die Stellung als blosser Vertragsgemeinde sinnvoll, sachgerecht und nötig sein kann. Solche Konstellationen sollen indes die absolute Ausnahme bilden. Art. 3 Abs. 1 gilt somit als Sonderbestimmung für jene Gemeinden und sonstige Dritte, denen eine Verbandsmitgliedschaft aus rechtlichen oder faktischen Gründen verwehrt bleibt, eine Zusammenarbeit dennoch sinnvoll erscheint. Zu beachten ist ferner, dass die Verbandsordnung nichts darüber sagt, zu welchen Konditionen eine solche Zusammenarbeit erfolgt und noch weniger garantiert sie den Vertragsgemeinden in dieser Hinsicht eine Gleichbehandlung mit den Verbandsmitgliedern. Stattdessen sind die konkreten Bedingungen für Vertragsgemeinden ebenfalls in entsprechenden Reglementen der Delegiertenversammlung zu definieren.

#### **5.1.2 Organisation**

Neben den allgemeinen Bestimmungen werden in diesem Abschnitt insbesondere die verschiedenen Verbandsorgane aufgeführt und deren jeweilige Zuständigkeiten und Kompetenzen definiert. Wie bisher ist das Personal des Verbandes dem Personal der Stadt Schaffhausen gleichgestellt und untersteht dem kantonalen Personalgesetz. Dadurch werden die Kontinuität gegenüber heute sowie die Zuordnung zu den öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen und die damit einhergehenden Anstellungsbedingungen der Belegschaft sichergestellt.

Die Befugnisse der Verbandsmitglieder werden in Art. 7 geregelt und beschränken sich auf das Notwendigste. Die **Gemeinden** bestimmen ihre Vertretungen in der Delegiertenversammlung und entscheiden über neue Ausgabenbeschlüsse, die die Finanzkompetenzen der übrigen Verbandsorgane übersteigen oder gegen die das Referendum ergriffen worden ist. Schliesslich müssen auch wesentliche Änderungen der Verbandsordnung von den Mitgliedsgemeinden genehmigt werden.

Oberstes und strategisches Lenkungsorgan des Verbandes ist die **Delegiertenversammlung (DV)**. Sie setzt sich zusammen aus Vertretungen der Mitgliedsgemeinden, wobei sich die Stimmkraft der einzelnen Delegierten nach der Einwohnerstärke ihrer Gemeinde richtet (Art. 8). Dabei haben kleinere Gemeinden eine im Vergleich zur Einwohnerzahl überproportionale Vertretung, so dass die beiden grössten Mitgliedsgemeinden Schaffhausen und Neuhausen die anderen Gemeinden nicht überstimmen können. Die DV übt die verbandsinterne Oberaufsicht aus und genehmigt das Budget, den Finanzplan und die Betriebsrechnung. Ferner obliegt ihr die Wahl der Betriebskommission und der Revisionsstelle, die Beschlussfassung über neue Ausgaben über 200'000 Franken sowie der Erlass von Reglementen (Art. 9). Die organisatorischen Einzelheiten werden in Art. 10 ff. geregelt.

Ausführendes bzw. operatives Organ des Verbandes ist die **Betriebskommission** zusammen mit der **Betriebsleitung**. Sie ist als Fachgremium konzipiert und soll die notwendige technische, betriebliche, ökologische, juristische und finanzielle Expertise in sich vereinigen, wobei die Stadt Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfluss als grösste Verbandsmitglieder Anspruch auf je einen Sitz haben. Die restlichen Sitze stehen zur Disposition und werden von allen Verbandsgemeinden nach Bedarf und Eignung der Kandidierenden besetzt (Art. 13). Die Betriebskommission ist insbesondere für den Vollzug der Beschlüsse der DV zuständig und übernimmt im Übrigen alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Dazu gehören in erster Linie der Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Aufträgen und Lieferungen. Neben der Beschlussfassung über gebundene Ausgaben ist sie auch befugt, neue Ausgaben bis zu 200'000 Franken in eigener Kompetenz zu beschliessen (Art. 14). Die Finanzkompetenzen der einzelnen Verbandsorgane werden in Anhang 2 der Verbandsordnung tabellarisch dargestellt. In Zukunft soll auf eine verbandseigene Rechnungsprüfungskommission verzichtet werden. Stattdessen ist eine **Revisionsstelle** zu bestellen, welche die gesetzlichen Prüfungsaufgaben wahrnimmt.

### **5.1.3 Verbandsanlagen**

Bau (Art. 21) und Betrieb (Art. 22) der Anlagen erfolgen auf Grundlage von ausgearbeiteten und von den zuständigen Organen genehmigten Projekten sowie nach ökologischen Grundsätzen. Derzeit umfasst der Abfallbereich die Kehrichtbehandlungsanlage Hard in Beringen sowie die Deponie Pflumm in Gächlingen.

### **5.1.4 Finanzierung und Finanzhaushalt**

Haupteinnahmequelle des Abfallverbandes sind die Gebühren für die Entsorgung von Siedlungsabfall (inkl. Deponie). Daneben finanziert er sich durch Erträge aus dem Verkauf von Energie oder der Vermarktung bzw. Verwertung von Wertstoffen (Art. 24).

### **5.1.5 Rechtliche Rahmenbedingungen**

Wie der heutige Kläranlageverband soll auch der künftige Abfallverband dem Recht des Kantons Schaffhausen unterstehen (Art. 25). Das erscheint gerechtfertigt, liegt doch die überwiegende Mehrheit der künftigen Verbandsmitglieder im Kanton Schaffhausen. Ebenso befinden sich die Verbandsanlagen dort. Deshalb ist es nur folgerichtig, dass die Oberaufsicht über die Abfallbewirtschaftung durch die Behörden des Kantons Schaffhausen erfolgt (Art. 27). Der Rechtsschutz sowohl von Verbandsgemeinden gegenüber dem Verband und untereinander als auch von Dritten gegenüber dem Verband ist in Art. 28 bis 31 geregelt.

### **5.1.6 Revisionen, Ein- und Austritt aus dem Verband, Schlussbestimmungen**

Grundlegende Änderungen (nicht bloss redaktionelle Anpassungen und dergleichen) der Verbandsordnung bedürfen der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder (Art. 32). Demgegenüber befindet die Delegiertenversammlung über die Modalitäten und Einzelheiten der Aufnahme neuer Gemeinden in den Verband (Art. 33). Ein Austritt einzelner Verbandsmitglieder ist zwar möglich,

darf hingegen nicht zum Nachteil des Verbandes gereichen bzw. kann allfällige Entschädigungspflichten der austretenden Gemeinde zur Folge haben (Art. 34). Eine Auflösung ist ebenfalls nur aus wichtigen Gründen möglich und bedarf eines Quorums von drei Vierteln (Art. 35).

### 5.1.7 Exkurs: Organisations- und Betriebsreglement

Die Zweckbestimmung in der Verbandsordnung ist vergleichsweise rudimentär gehalten, um die nötige Flexibilität zu wahren und möglichst schnell auf allfällige Entwicklungen im Bereich der Abfallentsorgung reagieren zu können. Man kommt jedoch nicht umhin, die konkreten Leistungen und Angebote des Verbandes sowie die Einzelheiten des Verhältnisses zwischen Verband und Gemeinden detaillierter zu regeln. Hier kommt das sog. Organisations- oder Betriebsreglement ins Spiel. Darin sollen zum Beispiel die Leistungen des Verbandes und die betriebliche Organisation der Abfallwirtschaft festgehalten werden. Dazu gehören unter anderem die Art der Anlieferung der Abfallfraktionen, namentlich Beschaffenheit, Mengenerfassung und Qualitätskontrolle derselben. Neben den Einzelheiten der Öffentlichkeitsarbeit bzw. Information der Bevölkerung und weiteren Vollzugsbestimmungen bilden die Bemessung oder Festlegung der Gebühren einen wichtigen Bestandteil des Reglements. Das Reglement wird von der Delegiertenversammlung verabschiedet.

## 5.2 Organigramm

Die Organisationsstruktur bzw. die Organe des neuen Abfallverbandes «RESU» ergeben sich aus der nachfolgenden Grafik. Es handelt sich dabei um eine schematische Darstellung der Organisation innerhalb des Verbandes.



Abb.: Darstellung der neuen Verbandsstruktur

Oberstes Organ ist wie bereits ausgeführt die DV. Sie stellt das Verbandspräsidium, wählt die Mitglieder der Betriebskommission (mind. 3) und bestimmt dessen Präsidium. Die Betriebskommission wählt wiederum die Betriebsleitung, der die betriebliche Verantwortung über die Verbandsanlagen sowie die personelle Führung der Belegschaft obliegt. Die Revisionsstelle ist grundsätzlich unabhängig, wird indes ebenfalls von der DV bestimmt.

## 6. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit für die Genehmigung des Beitritts zum neuen Abfallverband richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes und der jeweiligen Gemeindeordnung. Da

es beim neuen Verband hingegen um eine kantonsübergreifende Organisation handelt, der neben den bisherigen Verbandsmitgliedern weitere Gemeinden beitreten sollen, sind verschiedene Genehmigungsschritte und Beschlüsse auf Verbands-, Gemeinde- und Kantonsstufe erforderlich. Daraus ergeben sich zahlreiche Abhängigkeiten und wechselseitigen Bedingungen, weshalb die einzelnen Beschlussfassungen zeitlich und inhaltlich aufeinander abgestimmt und koordiniert werden müssen.

## **6.1 Rechtliche Abwicklung**

### **6.1.1 Notwendige Beschlüsse auf Verbandsebene**

Die Verwaltungskommission des Kläranlageverbandes musste zunächst der vorgesehenen Totalrevision der Verbandsordnung KAV zustimmen und den entsprechenden Entwurf der neuen Verbandsordnung «RESU» zuhanden der Gemeinden verabschieden. Gemäss Art. 36 Verbandsordnung KAV bedarf jede Änderung der Verbandsordnung der Ratifikation durch die Verbandsgemeinden. Dieser Schritt ist mit Beschluss der Verwaltungskommission vom 24. November 2025 erfolgt.

### **6.1.2 Notwendiger Beschluss auf Gemeindeebene**

Die Totalrevision der Verbandsordnung KAV bzw. Anpassung zur Verbandsordnung des Abfallverbandes «RESU» bedarf der Zustimmung durch die bisherigen Verbandsgemeinden (vgl. Art. 36 Verbandsordnung KAV). Diese erfolgt gestützt auf das Gemeindegesetz des Kantons Schaffhausen<sup>1</sup> durch Beschluss der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrats. Am Beispiel der Stadt Schaffhausen oder der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall lässt sich ablesen, dass derartige Beschlüsse dem fakultativen Referendum unterstehen.<sup>2</sup>

Die übrigen Gemeinden (bisherige Vertragsgemeinden und Dritte) treten dem Abfallverband «RESU» durch Genehmigung der Verbandsordnung bei<sup>3</sup>, wobei sich auch hier die Zuständigkeit nach dem Schaffhauserischen Gemeindegesetz und den einschlägigen Bestimmungen in den jeweiligen Gemeindeordnungen richtet.

### **6.1.3 Notwendige Beschlüsse auf Kantonebene**

Zusammenschlüsse zu einem Zweckverband bzw. die Änderung und Anpassung bestehender Verbandsordnung bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.<sup>4</sup> Da es sich beim Abfallverband «RESU» um einen kantonsübergreifenden Verband handelt, sind entsprechend die Genehmigungen bei den Regierungsräten der beteiligten Kantone einzuholen. Ferner bedarf die Zusammenarbeit von Gemeinden über die Kantonsgrenze hinaus einer rechtlichen Grundlage in Form eines Staatsvertrages zwischen den betroffenen Kantonen.

Zwischen Schaffhausen und Zürich besteht bereits ein solcher für den Kläranlageverband. Er ist hingegen nicht auf die neue Organisationsform des Abfallverbandes zugeschnitten und wird entsprechend überarbeitet bzw. auf die vorgesehene Lösung angepasst werden. Der Prozess zur Anpassung des Staatsvertrages kann parallel zum politischen Prozess in den Gemeinden gestartet und abgeschlossen werden.

---

<sup>1</sup> Art. 105 Abs. 2 GG SH (SHR 120.100)

<sup>2</sup> Vgl. Art. 25 lit. i der Stadtverfassung Schaffhausen (RSS 100.1); Art. 14 lit. k der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall (Ordnungsnr. 101.000)

<sup>3</sup> Art. 105 Abs. 1 GG SH (SHR 120.100)

<sup>4</sup> 4 Art. 105 Abs. 3 GG SH (SHR 120.100)

## 6.2 Finanzielle Abwicklung

Nicht nur im rechtlichen Sinne gibt es verschiedene Abhängigkeiten und Bedingungen, die es zu beachten gilt. Auch im Hinblick auf die Finanzen eröffnen sich verschiedene Abwicklungsmöglichkeiten und tun sich grundlegende Fragestellungen auf, die beantwortet werden müssen.

### 6.2.1 Bar- und Sacheinlagen des neuen Verbandes

Es ist vorgesehen, dass der neue Abfallverband per 1. Januar 2027 seinen Betrieb aufnimmt. Ausgehend von den heutigen Kennzahlen und in Anbetracht der Entwicklung des Eigenkapital sowie der prognostizierten Ertragslage ergibt sich folgende Anfangsbilanz:

Planbilanz per 1. Januar 2027 RESU	
Position	Betrag (in Mio. Franken; gerundet)
Finanzvermögen	11.1
Verwaltungsvermögen	9.6
<b>Total Aktiven</b>	<b>20.7</b>
Fremdkapital (hauptsächlich Rückstellungen)	18.9
Eigenkapital	1.8
<b>Total Passiven</b>	<b>20.7</b>

Tab. 1: prognostizierte Bilanz zum Startzeitpunkt des Abfallverbandes RESU

Wie aus der Planbilanz hervorgeht, wird der neue Verband per 1. Januar 2027 über Vermögenswerte von knapp CHF 21 Mio. verfügen, wobei sich das Eigenkapital auf rund 1.8 Mio. Franken belaufen wird. Die Abfallentsorgung ist ein Mengengeschäft und hängt neben den von den Gemeinden gelieferten Tonnagen auch von der akquirierten Deponiemenge und weiter Faktoren (z.B. Vergütung für Wertstoffe) ab. Über die zu erwartenden Erträge in den kommenden Jahren gibt deshalb der erstellte Finanzplan Auskunft. Dieser sieht wie folgt aus:

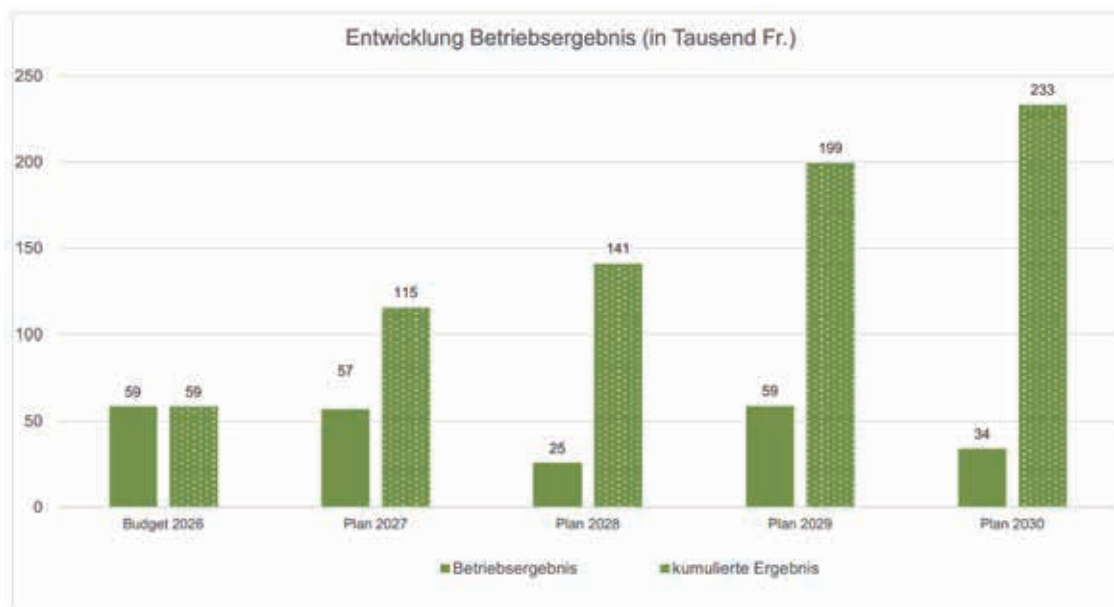


Abb. 3: Finanzplan des Abfallverbandes RESU für die ersten vier Betriebsjahre

Insgesamt kann festgehalten werden, dass der Verband «RESU» ausreichend dotiert ist und infolgedessen über die erforderlichen finanziellen Mittel verfügt, um auch in Zukunft seinen Verpflichtungen nachzukommen. Dies gilt besonders mit Blick auf die Kosten der Rekultivierung und Deponienachsorge, für die entsprechende Rückstellungen gebildet wurden (insgesamt CHF 17.4 Mio.). Ausserdem verfügt der Verband über ausreichende freie Eigenkapitalreserven, mit denen allfällige Unvorhersehbarkeiten abgedeckt werden könnten.

### 6.2.2 Beitritt zum Abfallverband «RESU»

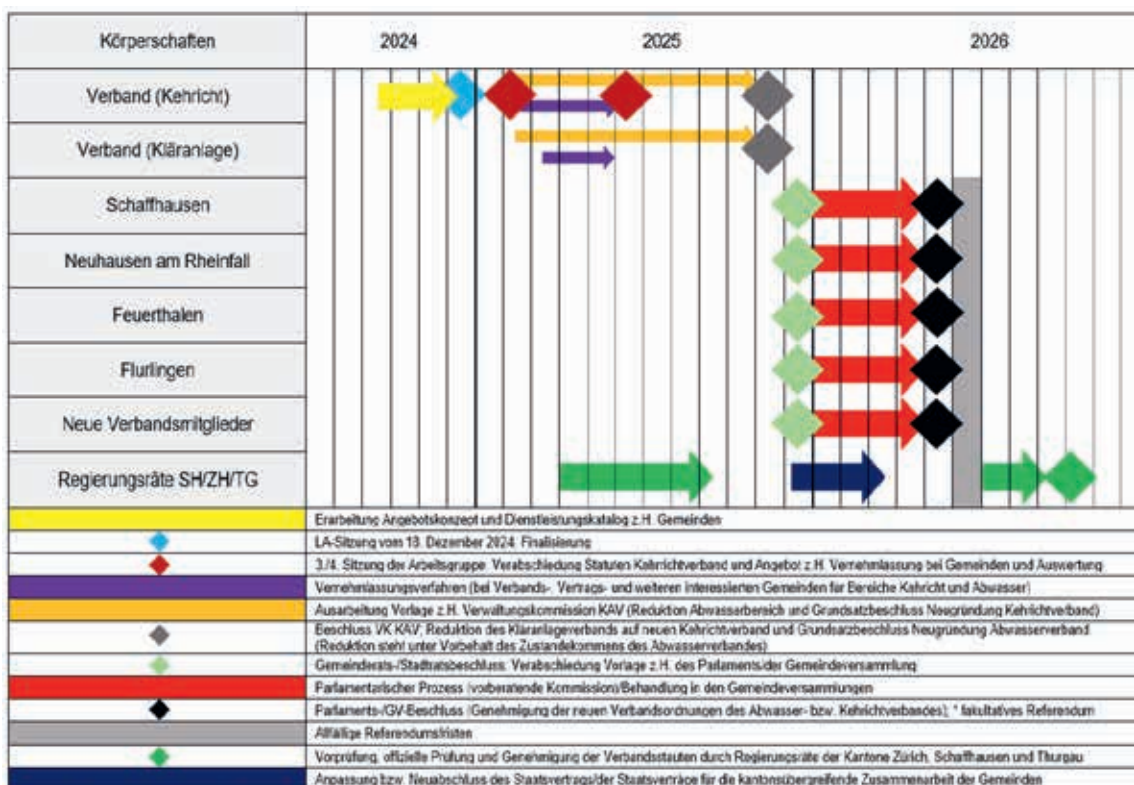
Wie weiter oben ausgeführt bestehen für die eintretenden Gemeinden in finanzieller Hinsicht keinerlei Hürden für den Beitritt zum Abfallverband «RESU». Auf einen Einkauf wird bewusst verzichtet. Die neu eintretenden Gemeinden werden über den Entsorgungspreis bzw. über das Geschäft mit der Deponie und den Wertstoffen am weiteren Erfolg des Verbandes partizipieren.

### 6.3 Umsetzung und Zeitplan

Ausgehend vom derzeitigen Zeitplan ist vorgesehen, dass der neue Verband per 1. Januar 2027 seinen Betrieb aufnimmt. Ab diesem Zeitpunkt gelten sämtliche Gemeinden, die der vorliegenden Vorlage zugestimmt haben, als vollwertige Verbandsmitglieder mit sämtlichen Rechten und Pflichten.

Nachdem der bisherige Verband die notwendigen Beschlüsse gefasst hat, haben nun die einzelnen Gemeinden (bisherige und neue Verbandsmitglieder) über den Beitritt zum Verband bzw. die Änderung der Verbandsordnung zu beschliessen. Das Verfahren richtet sich nach den jeweils geltenden Kompetenzordnungen jeder Gemeinde. Danach muss das Ganze noch von den beteiligten Kantonen formell genehmigt werden.

Der Zeitplan sieht im Detail wie folgt aus:



**Abb. 3:** Zeitplan für die notwendigen Beschlüsse auf jeder Staatsebene

## 7. Würdigung

Der Gemeinderat erachtet den Beitritt zum Abfallverband «Recycling und Entsorgung Schaffhausen und Umgebung - RESU» als zweckmässig und zukunftsgerichtet. Dieser Schritt ist Teil einer Neuorganisation, bei der die bisherigen Aufgaben in zwei separate Verbände für Abwasser und Abfall aufgeteilt werden. Für Schleithem hätte ein Beitritt zum Abfallverband klare Vorteile:

- **Basismodul 1:** Die Gemeinde Schleithem hat aktiv an der Erarbeitung des Modells mitgewirkt. Das gewählte Modul 1 ermöglicht eine schlanke Organisation, erhält die operative Autonomie und lässt Spielraum für spätere Entwicklungen.
- **Mitspracherecht:** Als Mitglied kann Schleithem bei wichtigen Entscheidungen mitreden und die Zukunft der Abfallentsorgung aktiv mitgestalten.
- **Bessere Preise:** Da der Verband grosse Abfallmengen sammelt, erhält er bessere Konditionen. Das ist günstiger, als wenn die Gemeinde alleine verhandeln müsste.
- **Effizientere Erledigung der Aufgaben:** Die Abfallentsorgung ist eine Pflicht der Gemeinde. Im Verband kann diese Aufgabe professioneller und einfacher erledigt werden, da man auf gemeinsames Wissen und die bestehende Infrastruktur zurückgreift.
- **Gesetzliche Sicherheit:** Die Entsorgung von Siedlungsabfall muss rechtlich über einen Verband oder eine Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) erfolgen. Ein Beitritt erfüllt diese Vorgabe und gibt der Gemeinde Sicherheit.

Der Gemeinderat sieht dies als einmalige Chance, sich einem bewährten und verlässlichen Partner anzuschliessen und empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern daher, dem Beitritt zuzustimmen.

Gemeindepräsident Urs Fischer

---

## Antrag des Gemeinderates

1. Die Gemeindeversammlung nimmt Kenntnis von der Vorlage des Gemeinderats vom 21. April 2026 betreffend Beitritt zum Verband «Recycling und Entsorgung Schaffhausen und Umgebung - RESU».
2. Die Gemeindeversammlung genehmigt den Entwurf der Verbandsordnung gemäss Beilage 1 und stimmt dem Beitritt zum Verband «Recycling und Entsorgung Schaffhausen und Umgebung - RESU» zu.
3. Beschlussziffer 2 steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der bisherigen vier Verbandsgemeinden Schaffhausen, Neuhausen am Rheinfall, Feuerthalen und Flurlingen zur Reorganisation des Kläranlageverbandes und bedingt das rechtskräftige Zustandekommen des Verbandes «Recycling und Entsorgung Schaffhausen und Umgebung - RESU».
4. Beschlussziffer 2 bedarf gemäss Art. 105 Abs. 3 Gemeindegesetz der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Beilage:

- Entwurf Verbandsordnung des Verbandes «Recycling und Entsorgung Schaffhausen und Umgebung - RESU»

Schleithem, 21. April 2026

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident: Urs Fischer  
Der Gemeindeschreiberin: Jeannette Wanner

# Verbandsordnung

## «Recycling und Entsorgung Schaffhausen und Umgebung - RESU»

### I. Zusammenschluss und Verbandszweck

#### Art. 1 Verbandsbildung

<sup>1</sup> Unter der Bezeichnung «Recycling und Entsorgung Schaffhausen und Umgebung - RESU» besteht auf unbestimmte Dauer ein Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 104 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Schaffhausen (GG SH) vom 17. August 1998.

<sup>2</sup> Sitz des Verbandes ist Schaffhausen.

<sup>3</sup> Mitglieder sind die im Anhang 1 aufgeführten Gemeinden. Anhang 1 ist integrierender Bestandteil dieser Verbandsordnung.

#### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Der Verband verfolgt nachfolgende Zwecke:

- a) Nachhaltige Behandlung, Verwertung und Deponierung von Abfällen und Wertstoffen;
- b) Langfristige Sicherstellung der Entsorgung der brennbaren Abfälle, der Schlacke und der Sonderabfälle aus den Haushaltungen im Verbandsgebiet (Siedlungsabfall);
- c) Erbringung von Dienstleistungen im Entsorgungs- und Recyclingbereich.

<sup>2</sup> Der Verband ist im Rahmen dieser Verbandsordnung und der gesetzlichen Bestimmungen zur Annahme von brennbaren Abfällen aus dem Verbandsgebiet verpflichtet. Er kann Abfälle von Dritten annehmen und in den Schranken des Gesetzes verwerten bzw. entsorgen.

<sup>3</sup> Der Verband kann die einzelnen Aufgaben selber durchführen oder von Dritten ausführen lassen. Er kann Entsorgungs-, Verwertungs- und Deponieanlagen bauen, betreiben, erwerben oder sich an solchen beteiligen.

<sup>4</sup> Der Verband kann Liegenschaften erwerben und veräussern. Er kann darüber hinaus alle Rechtsgeschäfte abschliessen, die den Zweck des Verbandes fördern oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen.

<sup>5</sup> Die Einzelheiten zur Verwirklichung des Verbandszwecks sind in entsprechenden Reglementen festzuhalten.

#### Art. 3 Weitere Zusammenarbeit

<sup>1</sup> Durch die Aufnahme weiterer Gemeinden oder durch vertragliche Abmachungen kann der Verband seinen Wirkungsbereich erweitern.

<sup>2</sup> Bei Aufnahme einer neuen Gemeinde in die Verbandsmitgliedschaft richtet sich das Verfahren nach Art. 33.

### II. Organisation

#### A. Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 4 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Gesamtheit der Verbandsgemeinden;
- b) die Delegiertenversammlung;
- c) die Betriebskommission;
- d) die Revisionsstelle.

##### Art. 5 Organisatorische Bestimmungen

<sup>1</sup> Alle Beschlüsse und die wesentlichen Grundzüge der Verhandlungen der in Art. 4 lit. b) bis d) genannten Organe sind zu protokollieren. Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

<sup>2</sup> Das Protokoll ist vom Sekretariat zu unterzeichnen und an der nächsten Sitzung dem jeweiligen Organ zur Genehmigung vorzulegen.

##### Art. 6 Personal

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Verbandes sind rechtlich dem Personal der Stadt Schaffhausen gleichgestellt. Es findet das Personalgesetz des Kantons Schaffhausen Anwendung. Die Anstellungen werden vom Personaldienst der Stadt Schaffhausen begleitet.

## B. Gesamtheit der Verbandsgemeinden

### Art. 7 Zuständigkeiten

Die Verbandsgemeinden wählen ihre Delegierten in die Delegiertenversammlung und beschliessen über:

- a) neue Ausgaben, welche die Finanzkompetenzen der Delegiertenversammlung übersteigen (gemäss Art. 9 lit. e);
- b) wesentliche Änderungen der Verbandsordnung, soweit sich diese mit dem übergeordneten Recht vereinbaren lassen. Es kommen die Bestimmungen der jeweiligen Verbandsgemeinde zur Anwendung. Art. 32 dieser Verbandsordnung sowie das Erfordernis der Zustimmung durch kantonale Instanzen und Behörden bleiben vorbehalten.

## C. Delegiertenversammlung

### Art. 8 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Jede Verbandsgemeinde entsendet je eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Delegiertenversammlung. Die Wahl obliegt dem zuständigen Organ der Verbandsgemeinde.

<sup>2</sup> Ist die Vertretung der Verbandsgemeinde in der Delegiertenversammlung verhindert, kann die Verbandsgemeinde eine Ersatzperson bestimmen.

<sup>3</sup> Jede Delegierte und jeder Delegierter hat auf 4000 Gemeindegewohner oder einen Bruchteil davon je eine Stimme. Massgebend ist die jährliche kantonale Einwohnerstatistik.

### Art. 9 Zuständigkeiten

Die Delegiertenversammlung übernimmt folgende Aufgaben:

- a) Oberaufsicht über das Rechnungswesen und über Bau, Unterhalt und Betrieb der Verbandsanlagen;
- b) Aufnahme inkl. Festsetzung der Einkaufssumme und Entlassung von Verbandsgemeinden sowie Abschluss und Auflösung von Verträgen gemäss Art. 3;
- c) Beschlussfassung über das Budget und Erlass eines Finanzplanes für mindestens fünf Jahre inkl. jährlicher Nachführung;
- d) Genehmigung der Betriebsrechnung und der Verwendung des Jahresergebnisses, des Geschäftsberichts sowie der jährlichen Berichterstattung an die Verbandsgemeinden;
- e) Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben im Betrage von bis zu 3 Mio. Franken sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von bis zu 500'000 Franken, sofern nicht die Betriebskommission dafür zuständig ist. Übersteigt die neue einmalige Ausgabe den Betrag von 1 Mio. Franken oder die jährlich wiederkehrende Ausgabe den Betrag von 200'000 Franken, so können 500 Stimmberechtigte aus den Verbandsgemeinden innerhalb von 30 Tagen von der amtlichen Veröffentlichung an beim Präsidium der Delegiertenversammlung mit schriftlichem Begehren die Durchführung einer Abstimmung in den Verbandsgemeinden verlangen. Die Ausgabe ist bewilligt, wenn ihr die Stimmbevölkerung in der Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt. Neue einmalige Ausgaben über 3 Mio. Franken und jährlich wiederkehrende Ausgaben über 500'000 Franken bedürfen in jedem Fall der Zustimmung der Stimmbevölkerung in der Mehrheit der Verbandsgemeinden;
- f) Festlegung von Finanzierungsgrundsätzen und Erlass des Gebührenreglements;
- g) Wahl der Mitglieder der Betriebskommission und Ernennung des Präsidiums;
- h) Erlass von Reglementen;
- i) Abnahme von Bauabrechnungen;
- j) Wahl der Revisionsstelle.

### Art. 10 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte das Präsidium, das Vizepräsidium und das Sekretariat auf eine Amtsdauer von je vier Jahren. Das Sekretariat kann auch einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied der Delegiertenversammlung ist.

### Art. 11 Einberufung

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung tritt zusammen:

- a) auf Anordnung des Präsidiums, jedoch mindestens zweimal im Jahr (Budget und Jahresrechnung);
- b) auf Verlangen der Betriebskommission;
- c) auf Verlangen von drei Verbandsgemeinden.

<sup>2</sup> Spätestens 15 Tage vor der Versammlung sind die Delegierten vom Präsidium durch Zustellung der Traktandenliste samt dazugehöriger Unterlagen einzuladen.

**Art. 12 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller möglichen Stimmen nach Art. 8 Abs. 3 anwesend ist. Die Sitzungs- und Verhandlungsleitung obliegt dem Präsidium.

<sup>2</sup> Über Sachgeschäfte, die gehörig angekündigt worden sind, beschliesst sie mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn ihm neben dem einfachen Mehr mindestens ein Viertel der anwesenden Delegierten zustimmt.

<sup>3</sup> Über Sachgeschäfte, die nicht gehörig angekündigt worden sind, darf ein Beschluss nur mit Einstimmigkeit aller Delegierten gefasst werden. Für Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr massgebend. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

**D. Betriebskommission und Betriebsleitung****Art. 13 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Betriebskommission besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern.

<sup>2</sup> Sie setzt sich wie folgt zusammen:

a) Der Einwohnergemeinde Schaffhausen und der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfluss als grösste Verbandsgemeinden steht je ein Sitz in der Betriebskommission zu. Die jeweiligen Exekutiven haben hierzu ein Vorschlagsrecht.

b) Die verbleibenden Sitze stehen sämtlichen Verbandsgemeinden zur Disposition und können auf ihren Vorschlag hin besetzt werden.

c) Der zuständigen kantonalen Oberaufsicht über die Abfallbewirtschaftung (Interkantonales Labor; IKL) steht das Recht zu, jeweils eine Vertretung als Beobachter mit beratender Stimme, ohne Antragsrecht, zu entsenden.

<sup>3</sup> Die Betriebskommission ist so zu besetzen, dass sie über die notwendigen technischen, betrieblichen, ökologischen, juristischen und finanziellen Fachkenntnisse verfügt.

<sup>4</sup> Die Betriebskommission wählt ihr Vizepräsidium und konstituiert sich im Übrigen selbst. Das Sekretariat wird vom Sekretariat der Delegiertenversammlung besorgt.

<sup>5</sup> Die Betriebsleitung und das Sekretariat nehmen an den Sitzungen der Betriebskommission mit Antragsrecht und beratender Stimme teil.

<sup>6</sup> Die Mitglieder der Betriebskommission können nicht Mitglieder der Delegiertenversammlung sein. Sie nehmen an den Verhandlungen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

<sup>7</sup> In dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, tagt ein Ausschuss bestehend aus dem Präsidium und zwei weiteren Mitgliedern der Betriebskommission. Das Sekretariat kann beigezogen werden. Der Ausschuss orientiert die Betriebskommission an der nächsten Sitzung.

<sup>8</sup> Die Betriebskommission kann weitere Ausschüsse bilden.

**Art. 14 Zuständigkeiten**

Der Betriebskommission obliegen folgende Aufgaben:

a) Führung der Verbandsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen worden sind;

b) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;

c) Vorbereitung der Sitzungen und Antragstellung zu den Geschäften der Delegiertenversammlung;

d) Aufsicht über den Betrieb der Verbandsanlagen;

e) Wahl der Betriebsleitung;

f) Anstellung und Entlassung des Verbandspersonals, soweit dies nicht Sache der Delegiertenversammlung ist oder an die Betriebsleitung delegiert wurde;

g) Abschluss von Abfall-Lieferverträgen und von Zusammenarbeitsverträgen im Rahmen der Zielsetzung des Verbandes und der Kapazität der Verbandsanlagen, vorbehaltlich der Kompetenz der Delegiertenversammlung gemäss Art. 9 lit. b);

h) Ausarbeitung der jährlichen Geschäftsberichte, der Betriebsrechnungen, des Budgets und des Finanzplanes zuhanden der Delegiertenversammlung;

i) Vergabe von Aufträgen und Lieferungen sowie die Unterzeichnung der entsprechenden Verträge, soweit dies nicht an die Betriebsleitung delegiert wurde;

j) Aufnahme von Anleihen und Darlehen, sofern die Betriebskommission von der Delegiertenversammlung mittels Budget oder speziellem Beschluss dazu ermächtigt worden ist;

k) Unterzeichnung von Verträgen über den Erwerb von Grundstücken und Rechten daran;

l) Überwachung der Bauausführung im Rahmen der Projekte und der genehmigten Kredite;

m) Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Verbandes;

n) Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben im Betrage von bis zu 200'000 Franken sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von bis zu 50'000 Franken;

o) Beschlussfassung über gebundene Ausgaben; insbesondere über Ausgaben, die zwingende Folge von Bestimmungen dieser Verbandsordnung oder besonderer Beschlüsse der Delegiertenversammlung, gesetzlicher Vorschriften und richterlicher Urteile sind;

p) Erlass von Ausführungsvorschriften und Weisungen;

- q) Behandlung von Einsprachen;
- r) Beschluss und Vollmachterteilung zur Prozessführung;
- s) Festlegung des Bauprogramms und Genehmigung von Ausführungsplänen.

<sup>2</sup> Die Betriebskommission kann einzelne Aufgaben und Befugnisse an die Betriebsleitung delegieren. Der Rahmen für die Delegation von Ausgabenbefugnissen wird durch die Delegiertenversammlung bestimmt.

#### **Art. 15 Einberufung und Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die Betriebskommission tritt zusammen:

- a) auf Einladung des Präsidiums;
- b) auf Begehren von mindestens drei Mitgliedern;
- c) auf Verlangen einer Verbandsgemeinde innert zwei Monaten.

<sup>2</sup> Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidiums doppelt.

<sup>3</sup> Im Übrigen regelt die Betriebskommission die Einberufung zu Sitzungen sowie den Gang der Beratungen selbst in einer Geschäftsordnung.

#### **Art. 16 Vertretung nach Aussen und Zeichnungsberechtigung**

<sup>1</sup> Das Präsidium der Betriebskommission vertritt den Verband nach aussen. Es leitet die Sitzungen und Verhandlungen der Betriebskommission.

<sup>2</sup> Für den Verband zeichnen kollektiv zu zweien: Das Präsidium der Betriebskommission mit dem Sekretariat oder der Betriebsleitung bzw. das Vizepräsidium mit dem Sekretariat oder der Betriebsleitung.

#### **Art. 17 Betriebsleitung**

<sup>1</sup> Die technische und operative Leitung der Verbandsanlagen sowie die Führung des Personals obliegt der Betriebsleitung. Deren Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Pflichtenheft durch die Betriebskommission festgehalten.

<sup>2</sup> Die Betriebsleitung selbst untersteht der Betriebskommission.

#### **Art. 18 Rechnungsführung**

Der Verband untersteht den Vorschriften des Gemeindegesetzes des Kantons Schaffhausen über den Gemeindehaushalt und das Rechnungswesen (vgl. Art. 107 Abs. 2 Gemeindegesetz). Die Delegiertenversammlung kann ergänzende Weisungen erlassen.

### **E. Revisionsstelle**

#### **Art. 19 Wahl**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung wählt jährlich eine fachlich ausgewiesene Revisionsstelle. Eine Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle ist ein externes Revisionsunternehmen im Sinne des Revisionsaufsichtsgesetzes, das als Revisionsexperte zugelassen ist. Die Revisionsstelle muss vom Verband im Sinne von Art. 728 OR unabhängig sein.

#### **Art. 20 Aufgaben**

Die Revisionsstelle hat den Voranschlag, die Kreditverwendung, die jährliche Betriebsrechnung und den Kostenverteiler für die Gemeinden auf ihre Richtigkeit und Gesetzmässigkeit hin zu prüfen und der Delegiertenversammlung hierüber schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

### **III. Verbandsanlagen**

#### **Art. 21 Bau von Anlagen**

Bau, Umbau und Erweiterung der Verbandsanlagen erfolgen aufgrund eines durch die Verbandsgemeinden bzw. durch die Delegiertenversammlung genehmigten und mit einem Kostenvoranschlag versehenen, allgemeinen Bauprojektes sowie eines zu diesem Projekt gehörenden Berichtes der Betriebskommission.

#### **Art. 22 Betrieb der Anlagen**

Die Verbandsanlagen sind in gesundheits- und umweltschutzpolizeilicher Hinsicht einwandfrei zu betreiben und zu erhalten.

#### **Art. 23 Bestehende Anlagen**

<sup>1</sup> Zu den Verbandsanlagen gehören namentlich:

- a) die Kehrrechtbehandlungsanlage Hard in Beringen;
- b) die Deponie Pflumm in Gächlingen.

<sup>2</sup> Die Standortgemeinden verzichten gegenüber dem Verband auf die Erhebung aller Abgaben, von denen öffentlich-rechtliche Körperschaften befreit sind.

## IV. Finanzierung und Finanzhaushalt

### Art. 24 Grundsätze

<sup>1</sup> Die Erfüllung seiner Aufgaben finanziert der Verband durch Gebühren sowie durch Erträge aus dem Verkauf von Wertstoffen und Energie. Die Gebühren sind nach einheitlichen Kriterien so zu bemessen, dass damit sämtliche Kosten des Verbandes, einschliesslich Verzinsung und Abschreibung der Anlagen sowie einer angemessenen Reserve für den Störfall, gedeckt sind.

<sup>2</sup> Gewinne und Verluste sind jeweils auf die neue Rechnung vorzutragen.

<sup>3</sup> Die Abschreibungen sind nach betriebswirtschaftlichen Kriterien vorzunehmen.

<sup>4</sup> Der Verband erwirtschaftet angemessene Eigenmittel, um seine langfristige Weiterentwicklung und die Werterhaltung der Anlagen zu sichern.

<sup>5</sup> Das Geschäftsjahr des Verbandes entspricht dem Kalenderjahr.

## V. Anwendbares Recht, Aufsicht und Rechtsschutz

### Art. 25 Verbandsangelegenheiten

<sup>1</sup> Der Gemeindeverband untersteht dem Recht des Kantons Schaffhausen.

<sup>2</sup> Für die Verbindlichkeiten des Verbandes gegenüber Dritten haftet das Verbandsvermögen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes sowie des Haftungsgesetzes des Kantons Schaffhausen.

### Art. 26 Bau und Betrieb der Verbandsanlagen

Für den Bau, Bestand und Betrieb der gemeinsamen Anlagen findet, soweit diese Verbandsordnung selber keine Vorschriften enthält oder gestützt auf die Verbandsordnung keine Vorschriften erlassen worden sind, das Recht am Ort der gelegenen Sache Anwendung.

### Art. 27 Aufsicht

Die Aufsicht über den Bau, den Bestand und den Betrieb der Verbandsanlagen wird von den zuständigen Instanzen des Kantons Schaffhausen ausgeübt.

### Art. 28 Anhörungsrecht

Die Verbandsorgane haben die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden in Verbandsangelegenheiten, welche deren Rechte und Pflichten tangieren, anzuhören.

### Art. 29 Rechtsmittelverfahren gegen Verfügungen der Vollzugsorgane

<sup>1</sup> Gegen Verfügung der Vollzugsorgane (Betriebskommission und Betriebsleitung) kann innert 30 Tagen bei der Betriebskommission Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Einspracheentscheide der Betriebskommission kann beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen Rekurs gemäss Art. 16 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 20. September 1971 erhoben werden.

### Art. 30 Streitigkeiten zwischen den Gemeinden

Über Streitigkeiten zwischen den Gemeinden hinsichtlich der Erfüllung von Verbandsaufgaben entscheidet, wenn eine gütliche Einigung nicht möglich ist, die Delegiertenversammlung.

### Art. 31 Schutz der Gemeinden gegenüber Verband

Gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung kann der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen von den Gemeinden innert 30 Tagen angerufen werden.

## VI. Kündigungs-, Liquidations- und Schlussbestimmungen

### Art. 32 Änderung der Verbandsordnung

Änderungen der Verbandsordnung im Sinne von Art. 7 lit. b) bedürfen der Zustimmung sämtlicher Gemeinden.

**Art. 33 Aufnahme neuer Gemeinden in den Verband**

<sup>1</sup> In den Verband können weitere Gemeinden aufgenommen werden. Die Einkaufssumme wird von der Delegiertenversammlung festgelegt.

<sup>2</sup> Bei der Aufnahme neuer Gemeinden sind die bisherigen Gebühren zu überprüfen.

**Art. 34 Austritt aus dem Verband**

<sup>1</sup> Eine Verbandsgemeinde kann, unter Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist, auf Ende eines Geschäftsjahres aus dem Verband austreten. Der Austritt aus dem Verband ist dem Präsidium der Delegiertenversammlung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

<sup>2</sup> Der Austritt aus dem Verband ist nur möglich, wenn der Verbandszweck dadurch nicht gefährdet wird und die fachgerechte, den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Entsorgung des Siedlungsabfalls auf dem Gebiet der austretenden Gemeinde gewährleistet ist.

<sup>3</sup> Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen. Sie haftet für eingegangene Verpflichtungen des Verbandes, die während ihrer Verbandszugehörigkeit entstanden sind.

<sup>4</sup> Erwächst dem Verband durch den Austritt einer Gemeinde ein finanzieller Nachteil, hat die austretende Gemeinde ihn hierfür zu entschädigen.

<sup>5</sup> Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Verband und einer Verbandsgemeinde, welche austreten will.

**Art. 35 Auflösung des Verbandes**

<sup>1</sup> Der Verband kann nur aus wichtigen Gründen aufgelöst werden, namentlich wenn sein Zweck erfüllt ist, nicht mehr erfüllt werden kann oder anderweitig erfüllt werden kann.

<sup>2</sup> Die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller Verbandsgemeinden.

<sup>3</sup> Im Auflösungsbeschluss sind zu regeln:

- a) die Verwendung des Verbandsvermögens;
- b) die Haftung der Verbandsgemeinden für die Verpflichtungen des Verbandes.

**VII. Inkrafttreten****Art. 36**

Diese Verbandsordnung ersetzt die bisherige Vereinbarung zwischen den Einwohnergemeinden Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfall und den politischen Gemeinden Feuerthalen und Flurlingen über die Bildung eines Gemeindeverbandes für die gemeinsame Abwasser- und Kehrrechtbeseitigung vom 22. November 1967 und tritt nach rechtskräftiger Beschlussfassung durch die bisherige Verwaltungskommission und die designierten neuen Verbandsgemeinden sowie nach Genehmigung durch die Regierungsräte der Kantone Schaffhausen und Zürich in Kraft.

## Anhang 1

**Mitglieder des «Kehrichtverbandes Schaffhausen»**

sind die nachfolgend genannten Gemeinden:

1. Barga
2. Beggina
3. Beringa
4. Dörfli
5. Feuerthalen
6. Flurlina
7. Gächli
8. Hallau
9. Oberhallau
10. Lohn
11. Löhninga
12. Merishausen
13. Neuhausen am Rheinfall
14. Neunkirch
15. Schaffhausen
16. Schleitheim
17. Siblinga
18. Stetten
19. Thaynga
20. Trasadinga
21. Wilchinga

## Anhang 2

## Überblick der Finanzkompetenzen der einzelnen Verbandsorgane:

Ausgabenart	Neue, einmalige Ausgabe				Neue, wiederkehrende Ausgabe			Gebundene Ausgabe
	</= 200'000	200'001 bis 1'000'000	1'000'001 bis 3'000'000	> 3'000'000	</= 50'000	50'001 bis 200'000	200'001 bis 500'000	
Ausgabenhöhe (in Franken)								
Verbandsgemeinden ***			X**	X		X**	X	
Delegiertenversammlung		X	X*			X*		
Betriebskommission	X				X			X
Betriebsleitung	Gemäss Pflichtenheft, welches durch Betriebskommission erstellt wird. Kompetenzen der Betriebsleitung können sich jedoch nur innerhalb des Kompetenzrahmens der Betriebskommission bewegen. Der Rahmen für die an die Betriebsleitung delegierbaren Finanzkompetenzen wird durch Beschluss der Delegiertenversammlung bestimmt.							

\* Unter Vorbehalt des fakultativen Referendums (500 Stimmberechtigte aus sämtlichen Verbandsgemeinden können innerhalb von 30 Tagen von der amtlichen Veröffentlichung an beim Präsidium der Delegiertenversammlung mit schriftlichem Begehren die Durchführung einer Abstimmung über den Ausgabenbeschluss verlangen)

\*\* Sofern das fakultative Referendum zustande kommt

\*\*\* Zustimmung der Stimmbewölkerung in Mehrheit der Verbandsgemeinden



# Gemeinde Schleithem

Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2026 – Traktandum Nr. 5

## Bericht und Antrag des Gemeinderates über die Abrechnung der Realisierung des Umzuges der Gemeindeverwaltung in der Höhe von CHF 107'495.00 inkl. MWST

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

An der Gemeindeversammlung vom 28. November 2024 haben Sie dem Antrag des Gemeinderates zugestimmt, die Gemeindeverwaltung von der Gass 15 (Villa Aida) an die Poststrasse 38 zu verlegen. Für diesen Umzug wurde ein einmaliger Kredit von CHF 130'000.00 bewilligt.

### Durchführung des Umzugs

Der Umzug an den neuen Standort konnte erfolgreich und planmässig durchgeführt werden. Die Arbeiten verliefen ohne nennenswerte Schwierigkeiten. Die Mitarbeitenden der Verwaltung wurden dabei tatkräftig durch das Bauamt sowie externe Fachkräfte unterstützt. Dank des engagierten, professionellen und lösungsorientierten Einsatzes aller Beteiligten konnte ein reibungsloser Ablauf sichergestellt werden.

Die neuen Räumlichkeiten wurden Anfang Mai 2025 bezogen und im Rahmen eines «Tags der offenen Tür» am 22. Mai 2025 der Bevölkerung vorgestellt.

### Erfahrung am neuen Standort

Die neuen Büroräume haben sich im täglichen Betrieb bewährt. Die Arbeitsabläufe wurden effizient gestaltet und optimal an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die Mitarbeitenden haben den neuen Standort sehr positiv angenommen und fühlen sich an ihrem Arbeitsplatz wohl. Auch für die Kundinnen und Kunden der Gemeindeverwaltung hat sich die Situation spürbar verbessert: Der Schalterbereich ist nun rollstuhlgerecht zugänglich und freundlich sowie übersichtlich gestaltet.

### Abrechnung der einmaligen Kosten (Initialkosten)

	Budget in CHF	Kosten in CHF
Umzugskosten	50'000.00	18'585.00
Einrichtung: Rotomat/Paternoster, Tische, Stühle, Garderobe, Schränke	50'000.00	56'558.00
Technische Einrichtungen: Telefonie, Informatik, Netzwerkkomponente, Servicedienstleistungen MTF für Server Umzug etc.	30'000.00	32'352.00
<b>Total Initialkosten inkl. MWST</b>	<b>130'000.00</b>	<b>107'495.00</b>

Die Abrechnung schliesst mit einem **Minderaufwand von CHF 22'505.00** (rund 17 %).

### **Finanzielle und strategische Einordnung**

Durch die Anmietung der neuen Räumlichkeiten konnte auf eine hohe Investition verzichtet werden. Dies ist insbesondere in der aktuellen Situation von Vorteil, da in den kommenden Jahren verschiedene andere Investitionen anstehen.

Mit dem Vermieter wurde ein Mietvertrag über 5 Jahre mit der Option auf eine Verlängerung um weitere 5 Jahre abgeschlossen. Dies gewährleistet der Gemeinde die notwendige Planungssicherheit.

### **Fazit**

Der Gemeinderat beurteilt den Umzug sowohl organisatorisch als auch finanziell als sehr gelungen. Die gesetzten Ziele wurden erreicht und die Erwartungen erfüllt.

Gemeindepräsident Urs Fischer

---

### **Antrag des Gemeinderates**

**Der Abrechnung für die Realisierung des Umzuges der Gemeindeverwaltung, in der Höhe von CHF 107'495.00 inkl. MWST, wird zugestimmt.**

Schleitheim, 21. April 2026

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident: Urs Fischer  
Der Gemeindeschreiberin: Jeannette Wanner



# Gemeinde Schleithem

Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2026 – Traktandum Nr. 6

## Bericht und Antrag des Gemeinderates über die Bauabrechnung des Neubaus der Bachmülibrücke beim Bauamt

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Die Bachmülibrücke beim Bauamt wurde infolge des Unwetters im Juli 2021 derart schwer beschädigt, dass sie nach eingehender Beurteilung durch Fachingenieure als nicht mehr sanierungsfähig eingestuft werden musste. Infolgedessen wurde beschlossen, die bestehende Brücke vollständig zurückzubauen und durch einen Neubau zu ersetzen.

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 30. November 2022 wurde für dieses Vorhaben ein Bruttokredit in der Höhe von CHF 276'000.00 (inkl. MWST) bewilligt.

Im Verlauf des vergangenen Jahres konnte der Neubau der Brücke erfolgreich realisiert und abgeschlossen werden. Der hierfür bewilligte Baukredit wurde dabei eingehalten.

### Bauabrechnung

Abbruch- und Erdarbeiten, Brückenbau, Belagsarbeiten	CHF 214'907.20
Geländer	CHF 16'233.25
Planung / Bauführung	CHF 32'961.55
Baubewilligungsgebühren	CHF 1'913.10
<b>Gesamttotal inkl. MWST</b>	<b>CHF 266'115.10</b>

Baureferent Samuel Kradolfer

---

### Antrag des Gemeinderates

**Der Bauabrechnung für den Neubau der Bachmülibrücke beim Bauamt in der Höhe von CHF 266'115.10 inkl. MWST wird zugestimmt.**

Schleithem, 21. April 2026

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident: Urs Fischer

Der Gemeindeschreiberin: Jeannette Wanner

# Datenspiegel Gemeinde Schleitheim

## Geographische Angaben

---

Schleitheim ist die zweitgrösste Gemeinde des Kantons Schaffhausen:

Fläche, gesamt	2'163 ha
Landwirtschaftliche Nutzfläche	1'354 ha
- davon Wald	720 ha
Tiefster Punkt	450 m.ü.M
Höchster Punkt	900 m.ü.M
Höhe des Dorfes (Gemeindeverwaltung)	471 m.ü.M
Tiefster Punkt des Kantons	344 m.ü.M
Höchster Punkt des Kantons	912 m.ü.M

## Bevölkerung (Stand 16. April 2026)

---

Schweizerinnen und Schweizer	1'494
Ausländerinnen und Ausländer	386
Schutzbedürftige, Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene	54
<b>Gesamt</b>	<b>1'934</b>

## Konfessionen (Stand 16. April 2026)

---

Evang.-reformiert	754
Römisch-katholisch	275
Christkatholisch	2
Übrige	917

## Schule Randental (Stand 16. April 2026)

---

	Anzahl Schülerinnen/Schüler	Anzahl Klassen
Kindergarten	54	3
Primarschule (1.-6. Kl.)	157	10
Orientierungsschule (Real/Sek)	83	5
<b>Total</b>	<b>294</b>	<b>18</b>

## Infrastruktur, Institutionen und Vereine

---

- |                                      |                                       |
|--------------------------------------|---------------------------------------|
| - Tagesstrukturen Fuchsbau Randental | - Ev.-ref. Kirchgemeinde              |
| - Kindergarten                       | - Römisch-Katholische Kirchgemeinde   |
| - Primar- und Orientierungsschule    | - Evang.-Methodistische Kirchgemeinde |
| - Turn – bzw. Mehrzweckhalle         | - Chrischona Gemeinde                 |
| - Freibad                            | - Ortsverein der Zeugen Jehovas       |
| - 4 Restaurationsbetriebe            |                                       |
| - Zollamt Oberwiesen                 |                                       |
| - 24 Dorfvereine                     |                                       |
| - Alters- und Pflegeheim             |                                       |



